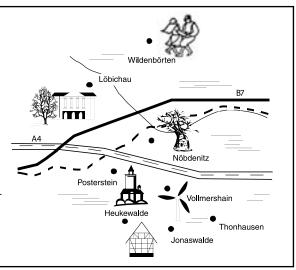
Rmtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde -Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen -Vollmershain - Wildenbörten



10. Ausgabe 7. Oktober 2010 16. Jahrgang

- Amtlicher Teil -

Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental"

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Altenburger Land vom 17. August 2010

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Schmölln über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Kreis Schmölln vom 11. März 1981, Nr. 48-12/81, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Schmölln und in den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen und Wildenbörten vom 22. Februar 2007 (ThürStAnz Nr. 12/2007 S. 550) wird wie folgt geändert:

- 1. Das im Beschluss unter der Nr. 1 c) als "Wassergewinnungsgebiet für das WW Schmölln Nitzschkaer-Brücke" und in der Anlage 1 zum Beschluss unter der Ziffer 13. "Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Nitzschkaer-Brücke" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird, soweit es die Flachfassung im Köthelgrund betrifft, aufgehoben.
- 2. Das im Beschluss unter der Nr. 1 e) als "Wassergewinnungsgebiet für das WW Gößnitz" und in der Anlage 1 zum Beschluss unter der Ziffer 12. "Trinkwasserschutzgebiete der Stadt Gößnitz" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird, soweit es die Wassergewinnungsanlagen "Tiefbrunnen" und "Sickerfassung" betrifft, aufgehoben.
- 3. Das im Beschluss unter Nr. 1 m) als "Wassergewinnungsgebiet für das WW Kakau" und in der Anlage 1

zum Beschluss unter der Ziffer 2. "Trinkwasserschutzgebiete für das Wasserwerk Kakau" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Beschluss des Kreistages Schmölln über die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten im Kreis Schmölln vom 2. März 1988, Nr. 101-20/88, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Stadt Schmölln und in den Gemeinden Heyersdorf, Ponitz und Thonhausen vom 24. März 2009 (ThürStAnz Nr. 16/2009 S. 693) wird wie folgt geändert:

- 1. Das im Beschluss unter der Nr. 1. a) als "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 107/81 am östlichen Pleißenrand in einem Seitental, südlich der Ortslage Ponitz für den VEB WAB Karl-Marx-Stadt, VB Lugau" und unter "Beschreibung der Schutzzonenbegrenzung für Wassergewinnungsgebiete auf dem Territorium des Kreises Schmölln", dort unter der Ziffer 1. "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 107/81" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.
- 2. Das im Beschluss unter der Nr. 1. b) als "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 113/81 am westlichen Pleißentalrand dicht südlich des Löpitzbaches, westlich der Ortslage Ponitz, für den VEB WAB Karl-Marx-Stadt, VB Lugau" und unter "Beschreibung der Schutzzonenbegrenzung für Wassergewinnungsgebiete auf dem Territorium des Kreises Schmölln", dort unter der Ziffer 2. "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 113/81" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.

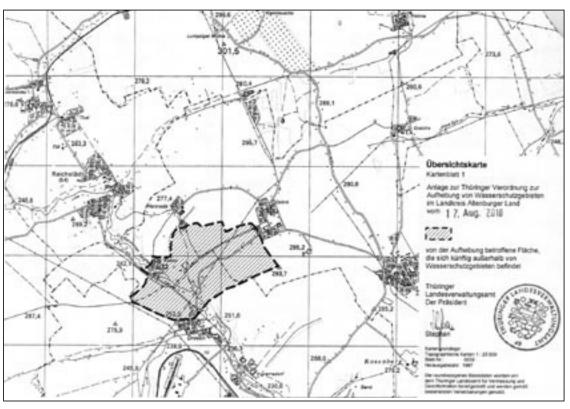
- 3. Das im Beschluss unter der Nr. 1. c) als "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 114/81 inmitten des Ortsteiles Dreußen der Gemeinde Ponitz für den VEB WAB Karl-Marx-Stadt, VB Lugau" und unter "Beschreibung der Schutzzonenbegrenzung für Wassergewinnungsgebiete auf dem Territorium des Kreises Schmölln", dort unter der Ziffer 3. "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 114/81" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.
- **4.** Das im Beschluss unter der Nr. 1. h) als "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 115/81 für das WW Merlach (Gößnitz) des VEB WAB Leipzig, VB 3 Altenburg" und unter "Beschreibung der Schutzzonenbegrenzung für Wassergewinnungsgebiete auf dem Territorium des Kreises Schmölln", dort unter der Ziffer 8. "Trinkwassergewinnungsgebiet TB 115/81" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.
- **5.** Das im Beschluss unter der Nr. 1. i) als "Trinkwassergewinnungsgebiet Ersatzbrunnen im Zschöpler Grund für das WW Merlach (Gößnitz) des VEB WAB Leipzig, VB 3 Altenburg" und unter "Beschreibung der Schutzzonenbegrenzung für Wassergewinnungsgebiete auf dem Territorium des Kreises Schmölln", dort unter der Ziffer 9. "Trinkwassergewinnungsgebiet Ersatzbrunnen im Zschöpler Grund" festgesetzte Wasserschutzgebiet wird aufgehoben.

Artikel 3

- 1. Die örtliche Lage der in den Artikel 1 und 2 dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebiete in den Gemarkungen Kummer, Nitzschka und Schmölln der Stadt Schmölln, in der Gemarkung Nörditz der Gemeinde Gößnitz, in der Gemarkung Drosen der Gemeinde Löbichau, in den Gemarkungen Gosel, Niedergrünberg, Ponitz und Zschöpel der Gemeinde Ponitz, in den Gemarkungen Dobra, Hartroda und Kakau der Gemeinde Wildenbörten im Landkreis Altenburger Land ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25000 veröffentlichten Übersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 3 besteht. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- 2. Die von der Aufhebung betroffenen Flächen, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befinden, sind schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt. Die von der Aufhebung betroffenen Flächen, die in den Schutzzonen weiterer Wassergewinnungsanlagen verbleiben, sind kreuzschraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Weimar, 17. August 2010 Thüringer Landesverwaltungsamt Der Präsident, Stephan

Geänderte Öffnungszeit Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt hat auf Grund von Installationsarbeiten für den neuen Personalausweis am Montag, dem 25.10.2010 geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und um Beachtung.

Einwohnermeldeamt



ThINK – Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Information zum Energiekonzept für die Wismut-Region

KAG Wismut-Region Thüringen/Ost und ThINK – Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz führen eine Umfrage zur Gebäudeheizung durch.

Holz, Öl, Gas oder Solar: Wie werden in der Wismut-Region die Gebäude beheizt?

Das Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK) mit Sitz in Jena erstellt im Auftrag der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Wismutregion – Thüringen/Ost" ein Integriertes Kommunales Energiekonzept für Wärme und Strom für das Gebiet der KAG.

Für die Gebäudeheizung wird in Deutschland über 30 % des Energieverbrauchs verwendet. Hier ergeben sich also viele Möglichkeiten für Einsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Um Einspareffekte und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region zu berechnen, werden aber zunächst Daten über die derzeitig genutzten Heizsysteme benötigt.

An dieser Stelle möchten wir die Bewohner von Ein- und Zweifamilienhäusern um Mithilfe bitten. Im Rahmen einer Umfrage in Haushalten der Wismutregion werden Daten zur Gebäudeheizung gesammelt. Dazu werden im September und Oktober 2010 Haustürbefragungen in Privathaushalten durch Mitarbeiter der ThINK GmbH

durchgeführt. Den Fragebogen finden Sie auch bereits als Beilage in diesem Amtsblatt, so dass Sie ihn auch gerne selber ausfüllen und an die ThINK GmbH oder die KAG schicken können.

In die Umfrage und die Auswertung der Daten werden auch Schüler der Region im Rahmen von Schülerprojekten eingebunden.

Zur Wahrung des Datenschutzes handelt es sich um eine vollkommen anonyme Umfrage. Ihre persönlichen Daten (Name, Adresse, usw.) werden an keiner Stelle mit den erhobenen Daten in Verbindung gebracht. Daher können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch gerne ohne Namens- und Adressenangabe zuschicken.

Wir möchten uns bereits im Vorfeld für Ihre Mithilfe bedanken. Helfen Sie, mit neuer Energie die Zukunft der Region zu gestalten.

ThINK – Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH Leutragraben 1, 07743 Jena KAG Wismut-Region Thüringen/Ost, Ronneburger Str. 68A, 07580 Seelingstädt

ThINK Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Wismut-Region Thüringen/Ost

Pressemitteilung zum Energiekonzept für die Wismut-Region (in unserer VG nur für die Gemeinden Posterstein und Löbichau)

Neue Energie für die Wismut-Region

Die Energieversorgung in der Wismut-Region soll modernisiert werden. Energieeinsparung und erneuerbare Energien stehen dabei im Mittelpunkt. Um die Entwicklung hin zu einer neuen, zukunftsfähigen und auch die Region stärkenden Energieversorgung zu planen, wird vom Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK) im Auftrag der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Wismut-Region - Thüringen/Ost" ein Energiekonzept erstellt.

Bei der Datenbeschaffung möchten die beiden Institutionen die Bewohner von Ein- und Zweifamilienhäusern um

Mithilfe bitten. Im Rahmen einer Haustürbefragung in der Wismut-Region werden von Mitarbeitern von ThINK in den nächsten Wochen Daten zur Gebäudeheizung gesammelt. Die Befragung erfolgt anonym. Die erhobenen Daten werden also weder mit der Adresse, noch mit dem Namen der Bewohner in Verbindung gebracht.

Die Mitarbeiter können sich ausweisen, im Zweifelsfall können sich die Einwohner bei der Verwaltungsgemeinschaft oder ihrem Bürgermeister rückversichern.

Katrin Dix (im Auftrag der KAG Wismut-Region) Dr. habil. Martin Gude (Geschäftsführer ThINK)

Haus- und Straßensammlung 2010

In diesem Jahr findet die Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. im Zeitraum vom

25. Oktober bis 14. November 2010 statt.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vom 12.11.2009.

Gemeinde Heukewalde

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heukewalde

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde am 22. Juli 2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heukewalde wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. August 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heukewalde

vom 7. September 2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde in seiner Sitzung am 22. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Heukewalde oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a) die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstellenach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

- 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Heukewalde zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen richtet sich nach Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Heukewalde für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache ist der Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschulschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Heukewalde ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heukewalde vom 25. April 1997 mit ihrer ersten Änderung vom 4. Dezember 2001 außer Kraft.

Heukewalde, 7. September 2010



Piewak Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und den Gebührenersatz bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Heukewalde

Der Kostenersatz/Gebührenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif/Personalgebührentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif/Gebührentarif (Nr. 2 bis 5) zusammen. Auf den § 3 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren - wird hingewiesen.

		Einheit	Kostenbetrag EUR	
1.	Personal			
1.1	je freiwilligen Fw-Angehöriger	Std.	25,00	
1.2	Reinigung von Gerät und Fahrzeug	Std.	11,00	
2.	KLF-TS 8 (Fahrzeuge)			
a)	Ausrückkosten	pauschal	25,00	
b)	Fahrtkosten	km	3,00	
c)	Betriebskosten	Std.	15,00	
3.	Geräte			
3.1	TS 8	Einsatz je Betr.Std	15,00	
3.2	Tauchpumpe	dto.	10,00	
3.3	Motorsäge	dto.	15,00	
3.4	Atemschutzgerät	dto.	30,00	
3.5	Schneidzeug	dto.	25,00	
3.6	Notstromaggregat	dto.	20,00	
3.7	Zusatzleuchten, je Stück	dto.	5,00	>>>>

		Einheit	Kostenbetrag EUR	
4.	Löschgeräte	Grundpreis EUR	je Stunde	
4.1	Kübelspritze	15,00	5,00	
4.2	Feuerlöscher (ohne Betrieb)	15,00	5,00	
4.3	B-Druckschlauch	10,00	4,00	
4.4	C-Druckschlauch	10,00	3,00	
4.5	Saugschlauch	10,00	4,00	
4.6	B-Strahlrohr	10,00	4,00	
4.7	C-Strahlrohr	10,00	3,00	
4.8	Standrohr	10,00	5,00	
5.	Löschmittel	Grundpreis EUR	je Stunde	
5.1	CO, je Füllung	7,20 EUR/1	2,50	
5.2	Neufüllung Pulverlöscher 6 kg	23,00		
5.3	Neufüllung Pulverlöscher 12 kg	41,00		
5.4	Ölbindemittel AV/LUB W	15,50		
5.5	Schaummittel	1,60 EUR/1		

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Veröffentlichung zur aktuellen Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des BgA Abwasserentsorgung Heukewalde

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heukewalde am 22. Juli 2010 wurde der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zugestimmt und dieses liegt zur Einsichtnahme aus.

Erläuterungen:

Mit diesem Beschluss sind die konzeptionellen Inhalte hinsichtlich der dargestellten Entwässerungslösungen des Ortes und der angegebenen Realisierungszeiträume der Investitionen verbindliche Grundlage für Abwasserinvestitionen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20. März 2009 wurden die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung verpflichtet, neue Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen.

Die Konzepte sollen:

- 1. die vorhandenen und geplanten Anlagen, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme,
- 2. Einleitstellen von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG entsprechen,
- 3. eine Benennung der Grundstücke, die nicht innerhalb

- der nächsten 15 Jahre über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt werden und
- 4. Gründe, die eine mögliche Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ThürWG rechtfertigen,

enthalten.

Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 22. Juli 2010 kann die Gemeinde Heukewalde verbindliche Aussagen zur künftigen Investitionstätigkeit und zu den technisch vorgesehenen Lösungen treffen. Dies ist gegenüber Kommunen, privaten Bauherren und -trägern und bei Stellungnahmen zu Bauplanungen von Bedeutung.

Das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept bildet die Grundlage für die Prüfungen der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

Hinweis zur Einsichtnahme:

Das Abwasserbeseitigungskonzept ab dem Jahr 2010 steht im Gemeindeamt der Gemeinde Heukewalde zur Sprechzeit dienstags von 16 bis 18 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemeinde Jonaswalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 3. August 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

20/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. Mai 2010

21/2010 – Beschluss zur Finanzierung der Baumaßnahme Ortsbeleuchtung Nischwitz, Haselbacher Straße
22/2010 – Beschluss der Friedhofssatzung der Gemeinde Jonaswalde

23/2010 – Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

24/2010 – Beschluss der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jonaswalde

25/2010 – Beschluss der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jonaswalde

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jonaswalde

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde am 3. August 2010 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jonaswalde wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO

der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. August 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jonaswalde

vom 7. September 2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) und § 1 Abs. 3 S. 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde in seiner Sitzung am 3. August 2010 folgende Änderung Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jonaswalde vom 19. November 2002 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren wird der "§ 34 ThBKG" geändert in "§ 22 ThBKG". § 5 Abs. 2 und Abs. 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren werden wie folgt geändert:

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Jonaswalde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Jonaswalde zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des

- 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bei Ausübung des Feuerwehrdienstes über das 60. Lebensjahr hinaus ist die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

§ 6 Abs. 1 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

\S 9 Abs. 1 Alters und Ehrenabteilung wird wie folgt geändert

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Im § 10 Abs. 2 Jugendabteilung wird das "10. Lebensjahr" geändert in "6. Lebensjahr".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jonaswalde, 7. September 2010

Matthes, Bürgermeister



Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Matthes, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jonaswalde

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde am 3. August 2010 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jonaswalde wurde gemäß § 2 Abs. 5

ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. August 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jonaswalde

vom 7. September 2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde in seiner Sitzung am 3. August 2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jonaswalde vom 7. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 Grundsatz wird der "§ 3 Abs. 2 ThBKG" geändert in "§ 4 Abs. 1 ThürBKG".

Der § 2 Abs. 1 und 2 Entgeltliche Leistungen wird wie folgt geändert:

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a) die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie

- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 3 Abs. 1 und 2 Schuldner erhält folgende neue Fassung

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache ist der Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so

haften diese für die Gebührenschulschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 4 Abs. 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

§ 5 Abs. 1 a) Entstehung des Anspruches und Fälligkeit wird wie folgt geändert

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

Die Anlage wird in der Überschrift, im ersten Absatz und unter 1. wie folgt geändert:

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und den Gebührenersatz bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Jonaswalde

Der Kostenersatz/Gebührenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif/Personalgebührentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif/Gebührentarif (Nr. 2) zusammen. Auf den § 4 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren - wird hingewiesen.

Kosten- und Gebührenersatztarife

1. Personal

1.1 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten/Personalgebühren werden nur erhoben für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde nach § 14 Abs. 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende Stundenverrechnungssatz im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

1.2 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,00 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jonaswalde, 7. September 2010





Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der VI. öffentlichen Sitzung am 25. August 2010 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr.: 31/VI/2010 – Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr.: 32/VI/2010 – Beschluss der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr.: 33/VI/2010 – Beschluss zur Festlegung der Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr.: 34/VI/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. Juli 2010

Beschluss Nr.: 35/VI/2010 – Beschluss zur Vergabe von Vermessungsarbeiten

Bekanntmachung

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau vom 25. August 2010 wurde folgender Beschluss Nr. 33/VI/2010 zu den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

In Bezug auf § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau wird die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung an Werktagen von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Löbichau am 25. August 2010 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben

vom 9. September 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau vom 28. September 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau in der Sitzung am 25. August 2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Löbichau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates fest und macht diese öffentlich bekannt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird die Einrichtung nicht geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Weitere Schließtage können sich ergeben, wenn zwischen Wochenenden und einem gesetzlichen Feiertag nur ein Werktag liegt. Sollte an diesem Werktag die Einrichtung geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten zu Jahresbeginn informiert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, zwischen einer Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden und höchstens bis 12 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Erziehungsberechtigten eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das Gesundheitszeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern/

Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunschund Wahlrechts der Erziehungsberechtigten nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.
- **(6)** Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 8:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder von ihnen Beauftragte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an eine Erzieherin der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung die zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht

- werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Das Fehlen des Kindes in der Einrichtung aufgrund Urlaub, Krankheit etc. ist unverzüglich der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf (Terminabsprache erforderlich) Gelegenheit zu einer Aussprache. Dringende Angelegenheiten werden umgehend geklärt.
- (2) Medikamente werden nur dann verabreicht, wenn vom Arzt eine Medikamenten-bescheinigung mit genauer Dosieranleitung vorliegt.
- (3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungs-gesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und zu hören ist. Zu Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedarf es der Zustimmung (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hinund Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. Beim Ausscheiden von Schulanfängern ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. § 8 a SGB VIII ist zu beachten.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3

ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau vom 5. Juni 2007 außer Kraft.

Löbichau, 28. September 2010

Roffen — Hermann, Bürgermeister



Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rofffen — Hermann, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Löbichau am 25. August 2010 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau wurde gemäß

§ 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 10. September 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau

vom 28. September 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde

Löbichau vom 28. September 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau in der Sitzung am 25. August 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Löbichau.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Löbichau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Auf-

nahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen. Für Schulanfangskinder wird nur die Hälfte der Gebühren erhoben, wenn die Einschulung bis zum 15. des Monats erfolgt.

(3) Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr

	_				-		
Kind aus Familie mit Kind(er) aus Familie mit		Kind(er) aus Familie mit		Kind(er) aus Familie mit			
1 K	ind	2 Kii	ndern	3 Kit	ndern	4 oder mel	nr Kindern
über	bis	über	bis	über	bis	über	bis
5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden
(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)
85 €	60 €	80 €	56 €	75 €	53 €	70 €	49 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr

Kind aus F	amilie mit	Kind(er) aus Familie mit		Kind(er) aus Familie mit		Kind(er) aus Familie mit	
1 K	ind	2 Kir	ndern	3 Kii	ndern	4 oder mel	nr Kindern
über	bis	über	bis	über	bis	über	bis
5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden
(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)
80 €	56 €	75 €	53 €	70 €	49 €	65 €	46 €

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. bis zum Schuleintritt

Kind aus F	Kind aus Familie mit Kind(er) aus Familie mit		Kind(er) aus Familie mit		Kind(er) aus Familie mit		
1 K	ind	2 Kir	ndern	3 Kii	ndern	4 oder mel	nr Kindern
über	bis	über	bis	über	bis	über	bis
5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden	5 Stunden
(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)	(100 %)	(70 %)
75 €	53 €	70 €	49 €	65 €	46 €	60 €	42 €

Hinweis: Die Elternbeiträge sind auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (3) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- 5,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum
 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 85,00 Euro/Monat,
- 4,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. bis zum
 3. Lebensjahr, höchstens jedoch 80,00 Euro/Monat,
- 3,50 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, höchstens jedoch 75,00 Euro/Monat.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Löbichau erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 85 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. November 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt § 5 Abs. 2 Fälligkeit zum 1. Januar 2011 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gebühren wie bisher weiter am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Löbichau vom 4. Dezember 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Löbichau, 28. September 2010

Roff flom — Hermann, Bürgermeister



Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermann, Bürgermeister

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 17. August 2010 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

47/2010 – Beschluss der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2010

48/2010 – Beschluss zur Änderung des Finanz- und Investplanes 2009 – 2013

49/2010 – Beschluss zur Vergabe Lieferung und Montage von Fenstern für die Mietwohnung Untschen Nr. 30

50/2010 – Beschluss zur Vergabe Lieferung und Montage von Fenstern und Innenfensterbänken für die Mietwohnung, Untschen Nr. 32

51/2010 – Beschluss zur Vergabe Lieferung eines Projektors für die Freiwillige Feuerwehr

52/2010 – Zustimmung zum Bauantrag

53/2010 – Ablehnung der Zahlung eines Ehrensolds

54/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. Juli 2010

55/2010 - Beschluss über einen Zuschuss an die Vereine

Bekanntmachung

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 17. August 2010 die nachfolgende
 Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nöbdenitz für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 26. August 2010 den Eingang bestätigt und der Veröffentlichung zugestimmt.
- 2. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 und. § 60 Abs.1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nöbdenitz 2010

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Gemeinde Nöbdenitz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	des Haushalt der Nachtra	er Gesamtbetrag splanes einschl. äge gegenüber
				bisher	auf nunmehr
		€	€	€	€
					verändert.
a)	im Verwaltungshaushalt mit				
	Einnahmen	82.605	25.969	1.013.422	1.070.058
	und Ausgaben	73.310	16.674	1.013.422	1.070.058
b)	im Vermögenshaushalt mit				
	Einnahmen	76.575	63.055	124.985	138.505
	und Ausgaben	29.060	15.540	124.985	138.505

§ 2

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Nöbdenitz, den 07.09.2010

Gemeinde Nöbdenitz

Lunhold Reinhold, Bürgermeister

Auslegungshinweis zur Nachtragshaushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom 11.10. – 27.10.2010 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2009 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Nöbdenitz, den 07.09.2010

Lankeld Reinhold, Bürgermeister



Gemeinde Thonhausen

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Thonhausen

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen am 26. Juli 2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Thonhausen wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. August 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Thonhausen vom 6. September 2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen in seiner Sitzung am 26. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den

Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Tonhausen oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Thonhausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a) die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten:
 - 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Thonhausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes für Pflichtleistungen und der Gebühren für freiwillige Leistungen richtet sich

- nach Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Thonhausen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache ist der Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschulschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Thonhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Thonhausen vom 1. September 1998 mit ihrer ersten Änderung

vom 20. August 2002 und der zweiten Änderung vom 16. April 2007 außer Kraft.

Thonhausen, 6. September 2010

(1947) (1947) Hupfer, Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und den Gebührenersatz bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Thonhausen

Der Kostenersatz/Gebührenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif/Personalgebührentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif/Gebührentarif (Nr. 2 bis 5) zusammen. Auf den § 3 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren - wird hingewiesen.

		Einheit	Kostenbetrag EUR	
1.	Personal			
1.1	je freiwilligen Fw-Angehöriger	Std.	13,00 Euro	
1.2	Reinigung Fahrzeug und Geräte	Std.	8,00 Euro	
1.3	Verdienstausfall des FFw-Angehörigen	entsprechend Verdienstbe	escheinigung	
2.	KLF - Thüringen (Fahrzeug)			
a)	Ausrückkosten - ohne Anhänger	pauschal	20,00 Euro	
b)	Ausrückkosten - mit Anhänger	pauschal	35,00 Euro	
c)	Fahrtkosten ohne Anhänger	km	3,00 Euro	
d)	Fahrtkosten mit Anhänger	km	4,00 Euro	
e)	Betriebskosten nur für Fahrzeug	Stunde	18,00 Euro	
f)	Betriebskosten für Anhänger	Stunde	15,00 Euro	
3.	Geräte			
3.1	TS 8	Stunde	15,00 Euro	
3.2	Tauchpumpe	Stunde	10,00 Euro	
3.3	Kettensäge	Stunde	15,00 Euro	
3.4	Atemschutzgerät	Stunde	30,00 Euro	
3.5	Notstromaggregat	Stunde	20,00 Euro	
3.6	Zusatzleuchten je Stück	Stunde	8,00 Euro	
4.	Löschgeräte	Grundpreis	je Stunde	
4.1	Kübelspritze	5,10 Euro	2,50 Euro	
4.2	B-Druckschlauch	7,70 Euro	2,00 Euro	
4.3	C-Druckschlauch	7,70 Euro	2,00 Euro	
4.4	Saugschlauch	7,70 Euro	2,00 Euro	
4.5	B-Strahlrohr	5,10 Euro	1,50 Euro	
4.6	C-Strahlrohr	5,10 Euro	1,50 Euro	
4.7	Standrohr	7,70 Euro	2,50 Euro	
4.8	Feuerlöscher	7,70 Euro	2,50 Euro	
5. Lö	schmittel			
5.1	CO ₂ je Füllung	Wieder	beschaffungswert	
5.2	Neufüllung Pulverlöscher 6 kg		beschaffungswert	
5.3	Neufüllung Pulverlöscher 12 kg		beschaffungswert	
5.4	Ölbindemittel		beschaffungswert plus	
			nde Entsorgungskosten	
5.5	Schaummittel	Wieder	beschaffungswert	

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde >>>>> unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf

der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

i^H / M / Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Vollmershain

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain am 21. Juli 2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Vollmershain wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. August 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Vollmershain

vom 7. September 2010

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain in seiner Sitzung am 21. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Vollmershain oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Vollmershain nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- a) die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Vollmershain zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen richtet sich nach Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Vollmershain für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache ist der Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so

haften diese für die Gebührenschulschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Vollmershain ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Vollmershain vom 16. April 1999 mit ihrer ersten Änderung vom 7. August 2001 und der zweiten Änderung vom 14. August 2007 außer Kraft.

Vollmershain, 7. September 2010

Junghanns, Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und den Gebührenersatz bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Vollmershain

Der Kostenersatz/Gebührenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif/Personalgebührentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif/Gebührentarif (Nr. 2 bis 5) zusammen. Auf den § 3 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren - wird hingewiesen.

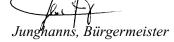
		Einheit	Kostenbetrag EUR	
1.	Personal			
1.1	je freiwilligen Fw-Angehöriger	Std.	13,00 Euro	
1.2	Reinigung Fahrzeug und Geräte	Std.	8,00 Euro	
1.3	Verdienstausfall des FFw-Angehörigen e	entsprechend Verdienstb	escheinigung	
2.	KLF - Thüringen (Fahrzeug)			
a)	Ausrückkosten - ohne Anhänger	pauschal	20,00 Euro	
b)	Ausrückkosten - mit Anhänger	pauschal	35,00 Euro	
c)	Fahrtkosten ohne Anhänger	km	3,00 Euro	
d)	Fahrtkosten mit Anhänger	km	4,00 Euro	
e)	Betriebskosten nur für Fahrzeug	Stunde	18,00 Euro	
f)	Betriebskosten für Anhänger	Stunde	15,00 Euro	>>>>

		Einheit	Kostenbetrag EUR	
3.	Geräte			
3.1	TS 8	Stunde	15,00 Euro	
3.2	Tauchpumpe	Stunde	10,00 Euro	
3.3	Kettensäge	Stunde	15,00 Euro	
3.4	Atemschutzgerät	Stunde	30,00 Euro	
3.5	Notstromaggregat	Stunde	20,00 Euro	
3.6	Zusatzleuchten je Stück	Stunde	8,00 Euro	
4.	Löschgeräte	Grundpreis	je Stunde	
4.1	Kübelspritze	5,10 Euro	2,50 Euro	
4.2	B-Druckschlauch	7,70 Euro	2,00 Euro	
4.3	C-Druckschlauch	7,70 Euro	2,00 Euro	
4.4	Saugschlauch	7,70 Euro	2,00 Euro	
4.5	B-Strahlrohr	5,10 Euro	1,50 Euro	
4.6	C-Strahlrohr	5,10 Euro	1,50 Euro	
4.7	Standrohr	7,70 Euro	2,50 Euro	
4.8	Feuerlöscher	7,70 Euro	2,50 Euro	
5.	Löschmittel			
5.1	CO, je Füllung	Wiederb	peschaffungswert	
5.2	Neufüllung Pulverlöscher 6 kg	Wiederb	peschaffungswert	
5.3	Neufüllung Pulverlöscher 12 kg	Wiederbeschaffungswert		
5.4	Ölbindemittel	Wiederbeschaffungswert plus anfallende Entsorgungskosten		
5.5	Schaummittel	Wiederb	peschaffungswert	

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





- Ende Amtlicher Teil -

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der VG "Oberes Sprottental"

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG Oberes Sprottental

Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR

Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG "Oberes Sprottental" zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental - "Redaktion Mitteilungsblatt"-z.Hd. Frau Scholz

Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz

Telefon: 03 44 96 / 230-12 - E-Mail: personalamt@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR, Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz

Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06 E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

Achtung!

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der VG "Oberes Sprottental" erscheint am

04.11.2010

Redaktionsschluss ist Montag, der 25.10.2010.

- Nichtamtlicher Teil -

Der neue Personalausweis

Am 1. November 2010 kommt der neue Personalausweis im praktischen Format einer Scheckkarte und bietet Ihnen darüber hinaus neue Funktionen und viele Einsatzmöglichkeiten in der Online-Welt.

Die Fälschungssicherheit wird durch zahlreiche Sicherheitsmerkmale auf dem Dokument erhöht.

Im Chip des neuen Personalausweises sind die auf dem Ausweis aufgedruckten Daten und das Lichtbild digital abgelegt. Zusätzlich ist es möglich, Fingerabdrücke als freiwilliges Merkmal aufzunehmen.

Auslesen dürfen diese Daten laut Gesetz nur die öffentlichen Stellen, wozu Melde-, Personalausweis-, Pass- und Polizeivollzugsbehörden, Zollverwaltungen sowie die Steuerfahndungsstellen der Länder zählen.

Sie haben mit Ihrem neuen Personalausweis die Möglichkeit, zwei neue Funktionen zu nutzen:

1. Die Online-Ausweisfunktion

"Sich online ausweisen"

Es ermöglicht Ihnen, sich im Internet oder an Automaten sicher und eindeutig auszuweisen – im Sinne von "Das bin ich".

2. Die Unterschriftsfunktion

Mit ihr können Sie einfach und bequem online Verträge, Anträge und Urkunden unterzeichnen. Die elektronische Signatur dient also dazu, ein digital vorliegendes Dokument rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Sowohl die Nutzung der Online-Ausweisfunktion als auch der Unterschriftsfunktion ist freiwillig. Sie entscheiden, ob Sie diese Funktion nutzen möchten. Für die Verwendung dieser Funktionen benötigen Sie zu Hause ein Lesegerät und entsprechende Software.

Eine Umtauschpflicht vor dem Ablauf der Gültigkeit Ihres bisherigen Ausweises besteht nicht. Alle alten Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Ein vorzeitiger Umtausch ab dem 1. November 2010 ist aber jederzeit möglich.

Herausgeber des elektronischen Personalausweises ist das Bundesministerium des Inneren.

Übersicht über die Gebührenregelung zum neuen Personalausweis:

Antragstellende Person ab 24 Jahren	28,80 Euro
Antragstellende Person unter 24 Jahren	22,80 Euro
Vorläufiger Personalausweis	10,00 Euro

Erstmaliges Aktivieren	
der Onlineausweisfunktion	gebührenfrei
Nachträgliches Aktivieren	

6,00 Euro

der Onlineausweisfunktion

Deaktivieren
der Onlineausweisfunktion gebührenfrei
Ändern der PIN im Bürgeramt
(z.B. PIN vergessen) 6,00 Euro
Ändern der Anschrift bei Umzügen gebührenfrei
Sperren der Online-Ausweisfunktion
im Verlustfall gebührenfrei

Wenn Sie Fragen zum neuen Personalausweis haben, können Sie sich direkt an den Bürgerservice der Bundesdruckerei unter der Tel. 01801333333 wenden oder im Internet unter www.personalausweisportal.de nachschauen.

6,00 Euro

Entsperren der Online-Ausweisfunktion

Endlich wieder ruhig schlafen können Der Hausnotruf erleichtert pflegenden Angehörigen das Leben

(Altenburg) Urlaub machen und wissen, im Notfall ist schnelle Hilfe für die kranke Mutter da. Nachts ruhig schlafen können, weil klar ist, jemand schaut beim Vater nach dem Rechten. Das baut Stress ab und beugt Erschöpfung vor, schützt vor Burn-out, Schlafstörungen oder auch Kopfschmerzen.

"Es sind insbesondere Frauen, die sich an uns wenden und über diese Symptome klagen. Sie sind berufstätig, versorgen die Kinder und meist sind sie es, die bei den Eltern die Wohnung aufräumen, einkaufen gehen, kochen, mit der Pflegekasse verhandeln und nachts nicht schlafen können, weil doch Mutter am Abend gar nicht gut aussah", weiß Ines Heisler aus Erfahrung. Sie ist bei den Johannitern in Altenburg für die sozialen Dienste zuständig.

Eine Hilfe, die Ines Heisler anbietet, ist der Hausnotruf der Johanniter. Das Prinzip ist einfach: Die betreffende Person trägt einen kleinen Sender mit Signalknopf als Armband oder Halskette. Auf Knopfdruck wird im Notfall die direkte Sprechverbindung zur Einsatzzentrale der Johanniter hergestellt. Dort wird für schnelle Hilfe gesorgt. Die Angehörigen können in der Zeit ruhig schlafen, denn da ist jemand, der sich kümmert.

Die Johanniter gehören zu den führenden Hausnotrufanbietern. Bundesweit betreuen sie rund 98.000 Kunden, davon mehr als 1.500 im Landesverband Sachsen-Anhalt Thüringen und 200 im Altenburger Land.

Im Rahmen der bundesweiten Sicherheitswochen der Johanniter vom 20. September bis 31. Oktober 2010 kann der Hausnotruf vier Wochen lang kostenfrei getestet werden. Auch wer sich erst am 31. Oktober meldet, kann die kostenfreie vierwöchige Testphase in vollem Umfang nutzen und wird ausführlich beraten.

Weitere Informationen sind gebührenfrei unter 0800 3233800 erhältlich und können auch unter www.johanniter-hausnotruf.de bezogen werden.



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag! Die Gemeindeverwaltungen gratulieren zum Geburtstag und wünschen persönliches Wohlergehen



Gemeinde Heukewalde

Ulrich Brumme in Heukewalde am 10.10. zum 76'sten

Ingeborg Krug in Heukewalde am 14.10. zum 73'sten

Heinz Kudling in Heukewalde am 14.10. zum 63'sten

Wolfgang Hantke in Heukewalde am 21.10. zum 61'sten

Gemeinde Jonaswalde

Dieter Böttcher in Jonaswalde am 07.10. zum 72'sten Gottfried Jakob in Nischwitz am 25.10. zum 71'sten

Gemeinde Löbichau

Helga Köcher in Großstechau am 01.10. zum 72'sten

Ingeburg Leitzsch in Großstechau am 01.10, zum 84'sten

Günter Kober in Ingramsdorf am 07.10. zum 76'sten

Gisela Telle in Löbichau am 07.10. zum 75'sten

Christine Bräutigam in Drosen am 18.10. zum 71'sten

Jürgen Kramer in Beerwalde am 18.10. zum 75'sten

Anita Fabian in Löbichau am 20.10. zum 80'sten

Ursula Marquardt in Löbichau am 21.10. zum 73'sten

Gerhard Seiler in Großstechau am 30.10. zum 73'sten

Gemeinde Nöbdenitz

Anneliese Kothe in Nöbdenitz am 05.10. zum 84'sten

Ulrich Pohle in Nöbdenitz am 06.10, zum 70'sten

Erika Rüger in Lohma am 06.10. zum 79'sten

Johannes Junghanns in Nöbdenitz am 07.10. zum 84'sten

Jochen Kröber in Lohma am 07.10, zum 75'sten

Sara Hiller in Nöbdenitz am 08.10. zum 98'sten

Helmut Hauck in Untschen am 09.10. zum 72'sten

Günter Schnelle in Untschen am 09.10. zum 76'sten

Susanne Sondermann in Burkersdorf am 10.10. zum 82'sten

Dietmar Fleischer in Nöbdenitz am 13.10. zum 70'sten

Willi Schmidt in Nöbdenitz am 13.10. zum 87'sten

Dieter Plarre in Lohma am 15.10. zum 72'sten

Walter Radziej in Nöbdenitz am 17.10. zum 80'sten

Karin Funke in Burkersdorf am 19.10. zum 71'sten

Hildegard Plaul in Nöbdenitz am 21.10. zum 76'sten

Elfriede Buschner in Nöbdenitz am 22.10. zum 90'sten

Irmgard Walther in Nöbdenitz am 28.10. zum 86'sten

Rosemarie Deutsch in Nöbdenitz am 29.10. zum 70'sten

Gemeinde Posterstein

Harry Wolf in Posterstein am 06.10, zum 81'sten

Alice Taemmler in Posterstein am 07.10. zum 88'sten

Karl Vogel in Posterstein am 09.10. zum 80'sten

Dora Matthausch in Posterstein am 11.10. zum 91'sten

Jutta Petzold in Posterstein am 23.10. zum 76'sten

Gemeinde Thonhausen

Brigitte Barth in Thonhausen am 04.10. zum 81'sten

Helmut Merboth in Schönhaide am 05.10. zum 71'sten

Paul Kosak in Thonhausen am 06.10. zum 78'sten

Gerhard Hupfer in Thonhausen am 07.10, zum 75'sten

Gudrun Pilz in Thonhausen am 07.10. zum 73'sten

Helene Sternberg in Thonhausen am 07.10. zum 80'sten

Wolfgang Ruoff in Thonhausen am 08.10. zum 78'sten

Günther Kropfgans in Schönhaide am 14.10. zum 83'sten

Harold Köhler in Thonhausen am 15.10. zum 75'sten

Kurt Sternberg in Thonhausen am 25.10. zum 83'sten

Gemeinde Vollmershain

Ruth Bürger in Vollmershain am 05.10, zum 85'sten

Else Albert in Vollmershain am 09.10. zum 91'sten

Hildegard Bauch in Vollmershain am 10.10. zum 94'sten

Siegfried Witte in Vollmershain am 13.10. zum 73'sten

Wolfgang Naumann in Vollmershain

am 20.10. zum 78'sten Konrad Nitzsche in Vollmershain

am 20.10. zum 76'sten

Ingrid Franke in Vollmershain am 23.10. zum 72'sten

Hugo Peternell in Vollmershain am 23.10. zum 71'sten

Gudrun Junghanns in Vollmershain am 31.10. zum 79'sten

Gemeinde Wildenbörten

Günter Schellenberg in Kakau am 01.10. zum 72'sten

Gudrun Feustel in Wildenbörten am 11.10. zum 62'sten

Klaus Blei in Wildenbörten

am 18.10. zum 72'sten

Edith Zeidler in Wildenbörten am 22.10. zum 76'sten

Ernst Cornelsen in Wildenbörten am 23.10. zum 67'sten

Karlheinz Kirmse in Hartroda am 30.10. zum 83'sten







Schornsteinfeger

Im Monat Dezember werden die Messungen und Überprüfungen an den Heizungsanlagen durch die Firma Bezirksschornsteinfegermeister Jürgen Juhlemann in Posterstein und Stolzenberg durchgeführt.

Die Ankündigung der Arbeiten erfolgt durch den BSM J. Juhlemann, Tel. 01723888689 oder durch dessen Mitarbeiter, Tel. 015117475828. Die Pflichten der Schornsteinfeger, Grundstückseigentümer, Besitzer, Hausverwalter und Betreiber ergeben sich aus den §§ 7 und 8 der Thüringer Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (ThürKÜO) in der derzeit gültigen Fassung.

J. Juhlemann

Rus den **Gemeinden** der VG "Oberes Sprottental"

Gemeinde Heukewalde



Wie froh stimmt es doch zu erfahren, wenn man nach **25 Ehejahren** von allen Seiten weit und breit durch Glückwünsche, Blumen und Geschenke wird erfreut.

So danken wir als "Silbernes Paar" der großen Gratulantenschar, die Freude uns ins Haus gebracht und uns den Tag so schön gemacht.

Ein herzliches Dankeschön an unseren Sohn Markus und unserer Oma Christa, die uns in der Vorbereitung unseres Festes so toll unterstützten.

Ein besonderer Dank geht an unsere Verwandten, Freunde, Bekannten, der Dorfgemeinschaft, der FFW Heukewalde und der VG "Oberes Sprottental".

Weiterhin ein besonderer Dank an Bianka, Christine, Nicole und Moni sowie der Fleischerei Wunder aus Blankenhain für die gute Bewirtung.

Unsere Silberhochzeit war für uns ein Tag, der Ouns immer in schöner Erinnerung bleiben wird.

Diana und Maik Piewak

Heukewalde, im August 2010

Traditionelles Sängertreffen und Hoffest im Gasthof Heukewalde gut gelungen

Am Sonntag, dem 12.09.2010, war es wieder soweit. Im Innenhof des Gasthofes Heukewalde fand das nunmehr 8. Sängertreffen und Hoffest statt.



Bei sonnigem Wetter konnten die Besucher und Gäste einen angenehmen und beschwingten Nachmittag mit gepflegtem Chorgesang verleben. Für das leibliche Wohl sorgten, unterstützt von ihren Helfern, das Gastwirtsehepaar Sallmann und servierte Kaffee und hausbackenen Kuchen sowie Bier und Gebratenes vom Grill.



Wir möchten uns vor allem bei den mitwirkenden Chören bedanken: der Geraer Sängervereinigung "Harmonie", dem Männerchor Neukirchen/Pleiße, dem Männergesangsverein Langenbernsdorf sowie dem Chemnitzer Liederkreis. Alle Chöre haben mit ihrem schönen Gesang, vom Volkslied bis zur Opernarie, viel Freude bereitet und bekamen das durch viel Applaus der Gäste gedankt.

Und der kleine Bauern- und Gärtnermarkt hat das schöne Fest abgerundet und viele Besucher zum Schauen und Kaufen animiert. – Herzlicher Dank an Frau Rose vom Bio-Bauernhof Rose aus Langenbernsdorf, dem Gärtnermeister Jahn aus Vollmershain, Frau Schmidt aus Gera mit ihrem Tee- und Kräuterstand und den Jonaswalder Spinnfrauen.

Großes Interesse fand auch die Mausefallenausstellung, bei der neben einfachen Mausefallen auch einige kuriose und aufwändig konstruierte Modelle gezeigt wurden, die schon über 100 Jahre alt waren. In Rückersdorf, einem Nachbardorf von Heukewalde, bestand um 1900 eine Holzwarenfabrik, die neben Holzschuhen auch Mausefallen produzierte. Und die eine oder andere ausgestellte Falle ist bestimmt in dieser Fabrik produziert worden.

Bedanken möchten wir uns auch bei allen Helfern, die das Fest vorbereitet und begleitet haben wie dem Gemeinderat von Heukewalde und dem Bürgermeister Herrn Piewak, der Saal und Kegelbahn zur Nutzung bereit stellte.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Wolfgang Günzel für seine tatkräftige Hilfe wie auch den anderen fleißigen Helfern aus der Familie, ohne die es kein so schönes Fest geworden wäre.

Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr zum 9. Hoffestund Sängertreffen wieder so viele Besucher bei genauso schönem Wetter begrüßen dürfen.

Familie Lippold

Gemeinde Jonaswalde

Ü 40 Wettkampf im "Oberen Sprottental"

Dieser Wanderpokal wurde 2008 von den Feuerwehren des "Oberen Sprottentals" als Symbol unserer Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft gestiftet.

Im ersten Jahr des Wettkampfes 2008 in Nischwitz nahmen fast alle Wehren des Sprottentals am Wettkampf teil. Im Jahr 2009 in Beerwalde kämpften 4 Wehren um diesen Pokal. Dieses Jahr waren es nur 3 Wehren, Jonaswalde, Löbichau und Untschen!

Die Wehrleiter des "Oberen Sprottentals" treffen sich jeden Monat ein Mal zum Feuerwehrstammtisch. Dort wird über die Vorhaben der einzelnen Wehren auf kultureller Ebene und auf der Ausbildungsstrecke gesprochen. Weiterhin werden hier Übungen und Einsätze ausgewertet.

Ziel und oberstes Gebot dieser Treffen ist es, den Zusammenhalt der Wehren im "Oberen Sprottental" zu festigen und auf ein hohes Ausbildungsniveau zu kommen. Leider ist es traurig, mit anzusehen, dass diese eingeschworene Gemeinschaft langsam "Risse" bekommt.

Dieses Jahr fand der 16. Pokallauf der Männer Ü 40 statt und der Wanderpokal wurde zum 3. Mal erkämpft. Im Jahr 2008 hatten auch nicht alle Wehren eine komplette Mannschaft der Männer Ü 40, aber hier zählte der Teamgeist und es wurde aus mehreren Wehren eine gemischte Mannschaft zusammengestellt.

Liebe Kameraden, in der FFw Jonaswalde werden wir auch immer älter und bei uns sieht es mit dem Nachwuchs genau so schlecht aus, wie bei euch. Was wir drei Wehren an diesem Samstag aber für schöne Stunden miteinander verbracht haben, gibt uns recht, wir gehören zusammen! Ein Satz der Kameraden aus Löbichau sagt eigentlich alles: "Den Ü 40 Wettkampf der Kameraden des "Oberen Sprottentals" lassen wir uns nicht nehmen".



Bei diesem Wettkampf zählt nicht besonders die Schnelligkeit, sondern der Teamgeist und vor allem die Fairness! Hier sind Kameraden dabei, die seit Jahrzehnten ein Verhältnis der Freundschaft und der Kameradschaft aufgebaut haben! Vergesst bitte nie den Grundsatz der Freiwilligen Feuerwehr: "Gott zur Ehr dem Nächsten zur Wehr." Dieser Satz darf im Leben einer Wehr nie verloren gehen.

Gerd Halbauer, OBM FFw Jonaswalde

Traktorkino gibt es nicht?

Doch bei uns in Jonaswalde fand das erste Traktorkino Thüringens am 10.09.2010 statt.



Zur Vorgeschichte folgendes: Vor ein paar Wochen, während eines gemütlichen Sonntagsfrühschoppens, fühlten sich die Kameraden Frank Matthes und Frank Köhler dazu bewogen, unser Dorf über die Grenzen unserer VG bekannt zu machen. Eine Idee hatten die Beiden gleich mitgebracht, in Jonaswalde findet das erste "Thüringer Traktorkino" statt.

Die Idee wurde von den anderen Kameraden wohlwollend zur Kenntnis genommen und schon ging es los. Sofort nahmen die Beiden die Werbung für diese Veranstaltung in die Hand. Sie informierten die Presse, Rundfunk und das Fernsehen. Dort kannte man solch ein Ereignis auch noch nicht und zeigte sich sehr interessiert. Aus den Nachbardörfern kamen schon bald positive Anfragen, wenn das Event denn steigt.

Dann war es endlich soweit, der Freitag war gekommen. Schönes Wetter hatten wir bei unserem Pfarrer beantragt aber diesmal gingen wir auf Nummer sicher und bestellten uns die Wetterfee des MDR, Sandra Voigtmann.

Gegen 17:00Uhr trafen die ersten Gäste ein. Empfangen wurden sie mit Thüringer Mutzbraten und Kartoffelsuppe mit Bockwurst. Bis ca. 20:00 Uhr wuchs die Anzahl der Traktoren auf 49 Fahrzeuge an.



Alle Kameraden der FFw Jonaswalde freuten sich über den Zuspruch, den diese Veranstaltung erhielt.



Der Feuerwehrverein Jonaswalde möchte sich bei den Sponsoren, Baggerbetrieb Burkhardt aus Thonhausen und der Agrargenossenschaft Thonhausen, für ihre Unterstützung bedanken.

Auch bei unseren Gästen (153) möchten wir uns für ihren Besuch bedanken, denn für uns war es der Beweis, dass man auch mit kleinen Events das Leben auf dem Land abwechslungsreich gestalten kann.

Ein besonderes Dankeschön noch an die überaus großzügigen Kameraden, die nicht nur die Idee, sondern auch gleich noch ihre Wiesen zur Verfügung stellten.

Nächstes Jahr gibt es garantiert eine Fortsetzung des Traktorkinos.

Evang.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

- Kirchennachrichten Oktober 2010 -

Monatsspruch: Siehe, ich habe vor dir eine Tür aufgetan und niemand kann sie zuschließen. Offenbarung 3,8

1. Gottesdienste

10. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Hubertusgottesdienst in Nischwitz

17. Oktober – 20. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

24. Oktober – 21. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Heukewalde

15:15 Uhr Jonaswalde

31. Oktober – Reformationstag

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in

Nischwitz

2. Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor:

montags, 19:30 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Posaunenchor:

montags, 18:00 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Christenlehre in Nischwitz: jeweils dienstags, 14:45 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus, 5.10. + 2.11.

Frauenkreis:

Freitag, 8.10., 15:00 Uhr im Heukewalder Gasthof

Gebührenänderung Friedhof Nischwitz

In der Gemeindekirchenratssitzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nischwitz am 14.9.2010 wurden folgende Gebührenänderungen für den Nischwitzer Friedhof beschlossen:

Einzelerd- und Einzelurnengrab 300,- EUR Doppelerd- und Doppelurnengrab 600,- EUR

Außerdem wurde die ungewöhnlich lange Liegezeit von 30 auf 20 Jahre verkürzt. Auf Wassergeld wird ab 2011 verzichtet. Die neuen Gebühren gelten ab 2011.

Weitere Informationen bitte dem Lokalteil "Thonhausen" entnehmen!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau



Schalmeien ertönten unter dem Löbichauer Förderturm

In jüngster Zeit hat der Förderverein Altenburger Musikfestival auch künstlerische Veranstaltungen außerhalb der Stadtgrenzen Altenburgs in vielfältiger Weise unterstützt. Das sicherlich lauteste Beispiel hierfür ist die Löbichauer Förderturmgaudi.



In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Löbichau und der Sparkasse Altenburger Land veranstaltete man nun schon zum dritten Mal dieses kurzweilige Musikfest. Am Samstag, dem 11.09.2010, war es dann soweit.



Bei sommerlichen Temperaturen, blauem Himmel und der zuletzt so selten erschienenen Sonne stand die neuste Auflage ganz allein unter den Tönen der Schalmeienmusik. 3 Kapellen unterhielten die zahlreichen Besucher 3 Stunden lang. Zuviel des Guten, mögen die Daheimgebliebenen denken. Irrtum, werden die Dagewesenen dagegenhalten, besetzt doch jede Kapelle ihre eigene, für sie typische Nische. Der Vollmershainer Schalmeienverein, das Schalmeienorchester Ehrenhain und die Löbichauer Schalmeienkapelle sorgten in einem abwechslungsreichen und bunten Programm für beste Unterhaltung. So reichte die Spannbreite der Titel von Marschmusik bis Rock'n Roll, von Schlager bis Rock. Für jeden Geschmack war ein Leckerbissen dabei und die gute Stimmung im Festzelt machte Appetit auf mehr.

Ralph Lorenz

Der Volkschor Schmölln e.V. lädt zum Chorkonzert im Gemeindesaal Löbichau am 16.10.2010 ein

Die Sängerinnen und Sänger des Volkschores Schmölln e.V. freuen sich, am Samstag, dem 16.10.2010, ein Chorkonzert im Gemeindesaal von Löbichau geben zu können. Der Volkschor Schmölln e.V., der mittlerweile aus 60 Vereinsmitgliedern, davon 47 aktiven Sängern besteht, steht unter der bewährten Leitung von Wolfgang Langner. Er wurde vor 20 Jahren mit dem Zusammenschluss von zwei bestehenden Chören wiedergegründet. Die Tradition des Chores reicht bis in das Jahr 1872 zurück, als der Arbeitergesangverein "Orpheus" gegründet wurde, ein Vorläufer des 1929 gegründeten "Volkschores". Das Repertoire des Chores reicht vom mehrstimmigen Kanon bis hin zu vier- und fünfstimmigen Volksliedern und Werken großer Meister.

Weit über 200 Lieder hat sich der Chor in den letzten Jahrzehnten erarbeitet und zur Aufführung gebracht. Der Chor kann damit auf ein großes Liedgut zurückgreifen, aus dem, ergänzt durch neue Werke, die jeweiligen Konzerte zusammengestellt und einstudiert werden können. Einen Ausschnitt aus unserem Repertoire werden wir Ihnen am 16.10.2010 vorstellen.

Das Konzert in Löbichau reiht sich in eine Reihe von Veranstaltungen, die wir in diesem Jahr bereits durchgeführt haben bzw. die noch vor uns stehen. So haben wir, wie in jedem Jahr, ein Frühlingskonzert gestaltet, zu dem wir 2010 unseren Partnerchor aus Oberspeltach (Nähe Crailsheim) begrüßen konnten. Neben anderen Veranstaltungen werden wir am 02.10.2010 zum Stadtfest in Schmölln auftreten, Weihnachtsliedersingen in der Stadtkirche in Schmölln und in den Pflegeheimen in Schmölln durchführen und am 11.12.2010 unser traditionelles Weihnachtskonzert im Saal der ehemaligen Berufsschule in Schmölln, Lohsenstraße 25, geben. In diesem Saal treffen wir uns auch regelmäßig dienstags 19:00 Uhr zu unseren Proben.

Wir freuen uns, in Löbichau auftreten zu können, proben schon fleißig und würden uns freuen, wenn Sie zahlreich unserer Einladung folgen.

Kindertagesstätte "Frechdachs"

Unser Spielzeug ist wieder da!

Anfang Juni haben wir gemeinsam unser Spielzeug zusammen gepackt und auf Urlaubsreise ins Spielzeugland geschickt.

Was haben wir in dieser Zeit nicht alles erlebt ohne Spielzeug? Kisten, Kartons standen uns als "Bausteine" zur Verfügung, wir bastelten lustige Dinge und Figuren aus unterschiedlichen Materialien, experimentierten viel und forschten auch in Feld und Flur. Unser Waldspielplatz bot uns vielfältige Möglichkeiten. Lupendosen, Lupen, Mikroskope und vieles mehr durften auf unserer Entdeckungsreise nicht fehlen. Vieles wurde intensiver wahrgenommen als sonst.



In dieser Zeit rückte auch das Rollenspiel weit in den Vordergrund. Es gab nicht nur das "Ich"-Gefühl sondern immer mehr das "Wir"-Gefühl und das war wunderbar.



Auch unser Experiment mit unseren Kaulquappen war ein voller Erfolg. Wir konnten viele Frösche am Teich ins Freie entlassen. In dieser Zeit haben wir gemerkt, dass man auch ohne Spielzeug viel machen und erleben kann. Glücklich waren wir auch beim Spiel im Sand mit Wasser. Dort entstanden tolle Sachen und wir genossen es mit allen Sinnen. Bewegungs- und Kreisspiele durften in unserem Tagesablauf auch nicht fehlen. Diese förderten das Gemeinschaftsgefühl und die Einhaltung von Regeln.

Nun ist unsere spielzeugfreie Zeit im Kindergarten vorbei und jeden Tag kommt die Post und bringt unser Spielzeug aus dem Spielzeugland zurück.



Spannend erwarten wir die Koffer und Pakete und packen diese gemeinsam aus, stellen dieses in unsere Schränke und freuen uns, dass das Spielzeug wieder bei uns ist.



Dieses Projekt brachte Groß und Klein eine ganze Menge Erfahrungen ein, die in der weiteren täglichen Arbeit mit unseren Kindern genutzt werden können.

Das Frechdachsteam



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau – Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im Oktober 2010

Sonntag, 10.10.2010

14:00 Uhr Erntedank-Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Sonntag, 17.10.2010

14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Samstag, 30.10.2010

19:00 Uhr Church Night in der Kirche Großstechau

Am 9.10. und 30.10., um 9:30 Uhr ist Christenlehre in Nöbdenitz im Kirchgemeindehaus.

Gott segne mir die Erde, auf der ich jetzt stehe. Gott segne mir den Weg, auf den ich jetzt gehe. Gott segne mir das Ziel, für das ich jetzt lebe.

Ihr Gemeindekirchenrat

Gemeinde Nöbdenitz

*

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nöbdenitz

Termin: 9. November 2010 Beginn: 19:00 Uhr in Lohma –

Büro der Agrargenossenschaft Nöbdenitz

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht Rechnungsprüfung
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über die Verwendung der Pachteinnahmen

Eingeladen sind alle Jagdgenossen!

gez. Jagdvorstand

Hier spricht die Volkssolidarität!

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität,

wir laden euch herzlich zu unserem Herbst- und Kartoffelfest am 20. Oktober um 14:00 Uhr in die Bürgerstube Nöbdenitz ein. Wir freuen uns auf einen interessanten Nachmittag.

Am 9. März 2011 erwartet uns in Falkenhain Heike Schäfer mit ihrer großen Stimme.

Liebe Reisefreunde! Wir erinnern schon heute an ein ganz besonderes Ereignis und laden Sie herzlich dazu ein. Wir informieren Sie noch genauer.

Unseren Geburtstagskindern Elfriede Berthel und Rosi Deutsch gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen viel Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Liane Friebe

Neues vom Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz



Wie angekündigt, hat der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz die stille Ecke auf dem Friedhof in Nöbdenitz weiter gestaltet. Die angekündigte Sitzbank ist zwischenzeitlich aufgestellt. Wir hoffen, dass diese

geeignet ist, Besuchern des Friedhofes die Gelegenheit zu geben, eine Zeit lang auf dem Friedhof zu verweilen, insbesondere auch den verstorbenen Verwandten und Bekannten zu gedenken.



Wir danken der Firma Raiffeisen-Baustoffhandel Schmölln dafür, dass uns die Bank als Spende überlassen wurde. Insbesondere danken wir den dortigen Mitarbeitern Herrn Burkhardt und Herrn Ronald Schmidt, welcher für die zeitweise Aufbewahrung der Bank sorgte. Des Weiteren danken wir unseren Mitgliedern Michael Steinert, Holger Junold und Wolfram Scholz, welche die Bank auf dem Friedhof aufstellten.



Am Freitag, dem 13. August 2010, trafen sich die Mitglieder des Ortsverschönerungsvereins zu einem geselligen Abend. Wir wollten den Abend eigentlich am Teich in Nöbdenitz verbringen. Das Wetter hat jedoch nicht mitgespielt. Im Laufe des Abends regnete es in Strömen. Erfreulicherweise fiel unser Treffen gleichwohl nicht ins Wasser. Wir verbrachten den Abend unter den auf dem Bauhof der Gemeinde befindlichen Unterständen. Der Veranstaltungsort war zwar etwas gewöhnungsbedürftig bzw. schwer alternativ. Gleichwohl verbrachten wir einige gesellige Stunden bei angenehmen Temperaturen, ohne vom Regen durchgeweicht zu werden.

Das Wetter war sogar noch so gnädig, dass wir, ohne dass es regnete, unsere Bratwürste und Steaks grillen konnten.

Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit bei der Gemeinde, hier insbesondere bei den Gemeindearbeitern Mirko Hofmann und Erhard Brenner, bedanken, welche es uns ermöglichten, die Veranstaltung, trotz des widrigen Wetters, doch noch durchzuführen.



Das Foto, gefertigt von unserem Mitglied Arno Kuehn, zeigt das gelungene Ensemble unserer Kirche, unsere tausendjährige Eiche und den dort entstandenen Parkplatz. Wir wünschen uns noch mehr so schöne Ecken in unserem Ort.

Wunderlich für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins

Parksituation während der Fußballspiele des SSV Traktor Nöbdenitz e.V.

Besonders während der Herbst- bzw. Wintermonate finden die Spiele des SSV Traktor Nöbdenitz e.V. auf dem Ausweichplatz längs der Kreisstraße 504 zwischen Nöbdenitz und dem Ortsteil Lohma statt, um den Hauptplatz zu schonen.

Leider kam es auf Grund der angespannten Parksituation in der Vergangenheit zu kleineren Verkehrsdelikten, da die Kreisstraße während der Spiele von beiden Seiten zugeparkt wird. Dadurch ist die erforderliche Mindestbreite von 3,05 m laut StVO nicht mehr gegeben und es handelt sich um eine enge Straßenstelle. Zudem muss noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich zwischen dem Ortsausgangsschild Nöbdenitz (kurz vor der Eisenbahnbrücke) bis zum Ortseingangsschild Lohma um einen außerörtlichen Bereich handelt – sprich: das Parken ist außerorts verboten. Der § 42 Abs. 2 StVO besagt hierzu genau: "Das Parkverbot bezieht sich auf beide Fahrbahnränder außerörtlicher Vorfahrtsstraßen – Zeichen 306 StVO (…)."

Der Veranstalter wurde während eines Vororttermins über den Sachverhalt informiert und angehalten, seine Ordner über die Regelungen in Kenntnis zu setzen. Diese werden bei den Spielen ankommende Fahrzeuge anweisen, auf andere Parkflächen auszuweichen und entsprechende Möglichkeiten aufzeigen. Sollten entgegen die-

ser Anweisung Fahrzeugführer entlang der Kreisstraße parken, so handeln diese ordnungswidrig nach § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO. Diese Ordnungswidrigkeit kann ein Verwarngeld von $10 \in$ bis $30 \in$ nachsichziehen. Es werden durch die Polizeiinspektion Altenburg an den Spieltagen vermehrt Kontrollen stattfinden.

Wir bitten um Beachtung!

Die Ev.-Luther. Kirchengemeinde Nöbdenitz informiert

Das Erntedankfest, dieses Jahr am 3. Oktober, ist ein guter Anlass, über den Stand der verschiedenen Bau- und anderen Projekte in den zu unserer Kirchengemeinde gehörenden Dörfern zu informieren.

Mit großem Engagement bringen sich die Kirchenältesten und viele andere Ehrenamtliche in die Umsetzung nicht nur unserer Bauvorhaben ein. In dieser und in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft wollen wir darüber berichten. Dies soll auch dazu dienen, den Inhalt der Ihnen bekannten Erntedankbriefe näher zu erläutern.

1. Kirche Nöbdenitz – Turmuhr und Glockenanlage

Seit einigen Jahren schon bemüht sich der Gemeindekirchenrat um die Wiederingangsetzung der Nöbdenitzer Turmuhr. Unter Berücksichtigung der einzuhaltenden denkmalpflegerischen Aspekte verteuerte sich dieses Projekt ganz erheblich. Hinzu kommt inzwischen, dass die Glocken einer noch dringenderen Reparatur unterzogen werden müssen. Beide Vorhaben stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang und können vom gleichen Handwerksbetrieb ausgeführt werden. Die Aufwendungen werden sich auf 15.000 € belaufen. Zur Finanzierung dieser beiden Projekte stellte uns die Gemeinde Nöbdenitz bereits 500 € zur Verfügung. Der Ortsverschönerungsverein sagte der Kirchengemeinde eine Unterstützung von 2.000 € zu. Landeskirchliche Mittel erhalten wir lt. Förderbescheiden 3.700 €. Nicht zuletzt ging am 25.09.2010 ein Zuwendungsbescheid des Thüringer Finanzministeriums zur Gewährung einer Zuwendung aus Lottomitteln in Höhe von 1.800 € ein. Bisher wurden durch Spenden 5.600 € aufgebracht. Um die restlichen 1.400 € zu finanzieren, haben wir Sie zu Erntedankspenden aufgerufen. Wir hoffen auf Ihr großes Herz. Herr Jürgen Hahn wird inzwischen die vorliegenden Angebote aktualisieren lassen und die erforderlichen Aufträge auslösen. Sowohl die Lottomittel als auch die Landeskirchlichen Mittel stehen nur bis zum 31.12.2010 bereit.

2. Kirche Lohma

Im Jahr 2009 wurde mit den Arbeiten an der Wiederherstellung der Stuckdecke in der Kirche Lohma begonnen. Es wurden im vorigen Jahr dafür bereits 14.000 € (Landeskirchliche Mittel und Lottomittel) ausgegeben. Die Arbeiten wurden in diesem Jahr mit Eigenmitteln (Spenden) in Höhe von 9.000 € sowie mit Landeskirchlichen Mitteln aus dem Notfonds des Kreiskirchenamtes Gera fortgeführt.

Der beauftragte Stukkateurmeister hat ausgezeichnete Arbeit geleistet. Zum Bärenfest am 10. Oktober um 11:00 Uhr können sich Interessierte von der wunderschön wiedererstandenen Decke selbst überzeugen. Große Verdienste haben die Mitglieder des Freundeskreises Kirche Lohma am Fortgang der Bauarbeiten. Im nächsten Jahr sollen in größerem Umfang weitere Sanierungsarbeiten erfolgen. Dazu wurden an die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler (KiBa) sowie an den Bauausschuss des Kreiskirchenamtes Förderanträge gestellt. Förderung gibt es jedoch nur, wenn in nicht unerheblichem Umfang Eigenmittel bereitgestellt werden können. Um diese aufzubringen, hoffen wir auf Ihre Spendenbereitschaft.

3. Kirche Posterstein

Im vergangenen Jahr wurde mit großem Aufwand der Fußboden in der Postersteiner Kirche wieder in seinen ursprünglichen Zustand (Sandstein) versetzt. Die Kirchengemeinde und die Bauabteilung des Kreiskirchenamtes in Gera versprachen sich davon, die Luftfeuchtigkeit im Innenraum abzusenken, aber auch Nässeprobleme insgesamt abzustellen. Dazu wurden schon in den vorangegangenen Jahren Drainagearbeiten an der Rückseite der Kirche ausgeführt. Die Fußbodensanierung verteuerte sich im Bauablauf von 24.000 € auf schließlich 31.000 €. Den Mehraufwand muss die Kirchgemeinde selbst finanzieren. Ihre Erntedankspende hilft uns an dieser Stelle sehr. Dem Bürgermeister, Herrn Jakubek, und den Gemeindevertretern danken wir für die bereits geleistete finanzielle Unterstützung in dieser Notlage.

Die Postersteiner Kirche erzielte in diesem Jahr besondere überörtliche Aufmerksamkeit. Einerseits erhielt die Kirchengemeinde die Möglichkeit, sich mit der Kirche im Rahmen einer bedeutenden Wanderausstellung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu präsentieren. Andererseits fand die thüringenweite Eröffnungsveran-

staltung zum Tag des offenen Denkmals im Altenburger Land statt. Nach der Auftaktveranstaltung im Altenburger Schloss wollten unerwartet viele der geladenen Gäste aus ganz Thüringen die Postersteiner Kirche besichtigen. Herzlichen Dank an Frau Sabine Opitz für ihre Kirchenführungen vor diesem interessierten Fachpublikum. Herrn Klaus Neudecker sei für seine Unterstützung an diesem Nachmittag ebenfalls gedankt.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung, für Spenden, für Ihr persönliches Engagement und Interesse.

Wolfgang Göthe – Kirchrechner

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz - Oktober 2010

Sonntag, 10.10.2010

11:00 Uhr Erntedankandacht mit anschließendem Bärenschmaus in der Kirche Lohma. Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Mittwoch, 13.10.2010

14:00 Uhr Seniorennachmittag mit Marlis

Mittwoch, 13.10.2010

19:30 Uhr Gemeindekirchenratssitzung

Donnerstag, 28.10.2010

19:30 Uhr Frauenkreis Basteln zum Herbst

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus,

Dorfstr. 29, 04626 Nöbdenitz, finden jeden Donnerstag von 17:00 –18:00 Uhr statt.

Schmeckt und seht, wie freundlich der Herr ist. Glücklich sind alle, die sich ihm anvertrauen.

Die Bibel: Psalm 34,9 Es grüßt sie herzlich Birgit Tscheuschner, Vorsitzende des GKR



Einige Wochen sind schon seit unserer Silberhochzeit vergangen.

Inzwischen sind die Geschenke ausgepackt, die Karten gelesen und der Alltag bat uns wieder. Wir können auf einen wunderschönen Tag zurückblicken, den wir immer in Erinnerung behalten werden.



Nun sagen wir Danke

für eure lieben Glückwünsche und netten Worte, für eure zahlreichen Aufmerksamkeiten und Geschenke. Ihr habt dazu beigetragen, dass unser Silberhochzeitstag für uns zu einem unvergesslichen Tag wurde.

Cristin und Steffen Heilmann

Lohma, im August 2010



Gemeinde Posterstein

Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Posterstein

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Posterstein und Stolzenberg,

hiermit lade ich Sie zu unserer diesjährigen Einwohnerversammlung der Gemeinde Posterstein

am Dienstag, dem 26. Oktober 2010, um 18:30 Uhr in die "Neue Scheune"

recht herzlich ein.

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung
- Top 2 Neue Abwasserkonzeption für Posterstein und Stolzenberg
 Ausführungen zu den geplanten Bauabschnitten inkl. Zeitplan sowie Kosten und Musterberechnungen für Anliegerbeiträge werden durch Vertreter der Gemeindewerke dargelegt.
- Top 3 Breitbandversorgung
- Top 4 Entwicklung und Investitionen Kindergarten Posterstein
- Top 5 Informationen über den Kommunalen Finanzausgleich in Thüringen (Grund- und Gewerbesteuern)
- Top 6 Neuregelungen zu Straßenausbaubeiträgen
- Top 7 Gesetzentwurf zur Neuregelung der gemeindlichen Strukturen (u.a. für Verwaltungsgemeinschaften unter 5000 Einwohner)
- Top 8 Bürgerbeteiligung an der Gestaltung des Ortsbildes inkl. Sauberkeit und Ordnung in den Ortsteilen von Posterstein und Stolzenberg
- Top 9 Anfragen, Hinweise und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Top 10 Allgemeines

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

Stefan Jakubek, Bürgermeister

Liebe Frauen aus Posterstein und Stolzenberg!

Zu unserem nächsten Frauenabend am Dienstag, dem 19. Oktober möchte ich Euch herzlich um 19:00 Uhr nach Stolzenberg zu Dekowo bei Kati einladen.

Thema: Herstellen von dekorativem Fensterschmuck

Bitte meldet Euch **bis zum 14.10.2010** unter der Telefonnummer 230474 an, weil entsprechend der Teilnehmerinnen Material besorgt werden muss. Danke!

Cornelia

Oldie & Country Racht 13. Rovember 2010 Reue Scheune Posterstein



Es spielt das "Duo Diesel" aus Erfurt.

Es wird herzlich eingeladen!

Karten sind unter neuescheune@posterstein.de zu bestellen.

Brand in der Rothenmühle "Wette gewonnen!"

Am 08. August 2010, um viertel nach neun, wurde Sirenenalarm ausgelöst. Hintergrund dessen war eine Wette, die zwischen dem "Rothenmüller" und einem Kameraden unserer FW leichtsinnig bei einem Bierchen geschlossen wurde. Der Gastwirt seinerseits meinte: "Ihr habt doch innerhalb von einer Stunde kein Wasser bei mir, wenn die Sprotte mal leer ist." Unser ungenannter Kamerad musste natürlich noch einen drauflegen: "In 30 Minuten hast du Wasser unten!"

Mit diesem Anliegen kam besagter Kamerad am Mittwochabend zur Gerätepflege. Gesagt – getan, das machen wir!



Die Planung wurde sofort ausgeführt. Wie viel Schlauch benötigen wir? Chefgerätewart Günther Petzold war der Meinung, der Schlauchanhänger reicht. Da sind 900 Meter drauf, wetten!?

Vereinschef und k. Ortsbrandmeister waren da anderer Meinung. Kiste Bier und abgemacht!

Startschuss war die Sirene und natürlich waren schon Kameraden in Komplettmontur im Gerätehaus.

Aber keine Angst, hier wird fair gespielt. 5 Strafminuten und dann ging's los. Alles lief wie am Schnürchen. Wasser wurde aus dem Löschwasserbehälter am Kleingarten entnommen und sage und schreibe nach 17 Minuten hatten wir Wasser an der Einsatzstelle und dabei 760 Meter Schlauch verlegt.



Ein sichtlich zufriedener Rothenmüller löste seine Wettschuld sofort ein. Danke Axel!



Zur zweiten Wette muss ich eingestehen, selbst verloren. Böse Zungen behaupten, Günther hat schnell mal noch 20 Schläuche nachgelegt. Aber wir sind ja faire Verlierer – Kiste Bier gab's am folgenden Mittwoch.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für eine hervorragende Einsatzbereitschaft.

k. Obm.

Vogelschießen 2010

Am ersten Septemberwochenende standen wir bei Petrus zum Glück wieder in allererster Reihe. Allerdings muss ich meinen Kritikern in puncto Besucherzahlen recht geben. Mit gerade mal 70 verkauften Karten am Samstagabend ist es schon sehr schade um den ganzen Aufwand und die Arbeit, welche man betreibt, ganz zu schweigen von den Unkosten.

Wir fragten uns gemeinschaftlich bei der Auswertung: "Woran liegt's?"

- Ist das Bier mit 2 Euro zu teuer?

- Oder 5 Euro Eintritt für eine Life-Band?
- Oder bieten wir einfach nicht genug?

Fazit: Mittlerweile ist es so, dass nicht nur die Pessimisten den Tatbestand des Vogelschießens in Frage stellen.

An dieser Stelle möchte ich mich beim ganz harten Besucherkern vom Samstagabend am liebsten persönlich bedanken.





Am Sonntag war buntes Treiben auf dem Festplatz angesagt. Armbrustschießen, Kegeln, Rädeln, Klettern, Nageln, Reiten und auch eine Hüpfburg stand bereit. Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Kaffee und Kuchen organisiert und selbst gebacken von der Postersteiner Frauengruppe. Vielen Dank, Mädels!



Wer es etwas deftiger mochte, war beim Feuerwehrmetzger aus Heukewalde und unserem Versorgungschef

Roland an der richtigen Stelle. Fritz aus Lauscha hat vor allem unsere älteren Gäste musikalisch bestens unterhalten. Zu einem wahren Publikumsmagneten hat sich unsere Playback-Show (diesmal umbenannt in Straßenschlacht) entwickelt. Traditionell eröffnet von unserem Kindergarten gefolgt von der älteren Generation. Ich denke, wir hatten alle viel Spaß! Großes Dankeschön an alle Mitwirkenden besonders an die "Burggeister" und deren Geistermamis.



Um attraktive Preise wurde gekämpft bis zur letzten Minute. Dann begann das Stechen in der neuen Scheune:

- 1. Platz bei den Kids wie im Vorjahr Maike Hofmann Bei den Erwachsenen ging der Hauptpreis nach Lohma.
- 1. Platz Frank Lober
- 2. Platz Anke Grünewald
- 3. Platz Andreas Stellmach

Unser Glückwunsch an alle, die im wahrsten Sinne des Wortes ein glückliches Händchen hatten.



Bedanken möchte ich mich auch bei denen, die immer wieder ihre Freizeit opfern, um eine solche Veranstaltung möglich zu machen.

Begonnen beim Aufbau bis hin zur Endreinigung durch unser fleißiges Scheuerlappengeschwader.

Vielen Dank auch an unseren Bürgermeister für die Nutzung der "Neuen Scheune"!

Euer k. Obm.

31.12.2010 - Silvester-Party in der "Neuen Scheune"

Ab sofort können unter neuescheune@posterstein.de oder bei Marleen Petersen unter 034496-23789 Karten vorbestellt werden.

Bisherige Kartenbestellungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Eintrittspreise staffeln sich wieder nach "mit oder ohne Abendessen". Im Kartenpreis sind die Diskothek mit Karaoke-Show, der Mitternachtssnack und ein kleines Feuerwerk enthalten.

Der Kartenvorverkauf findet am 23.10.2010 von 14:00 bis 16:00 Uhr statt.

Disko - Karaoke - Cocktailbar - Party - gute Laune!

So, jetzt kann es jeder wissen: unter Mamas Bauch war kein Kissen! Sie hat sich auch nicht dick gefressen, sondern ich hab drin gesessen!

Herzlichen Dank für die vielen Geschenke und Glückwünsche zur Geburt von





sagen Kathrin und Mirko

Gemeinde Thonhausen



Vorankündigung!

Auch in diesem Jahr wird der SV Thonhausen 1901 e.V. wieder den traditionellen Weihnachtsmarkt veranstalten.

Termin ist Sonntag, 5. Dezember 2010!

Weitere Informationen gibt es dann im November. Vereinsleitung

> Über die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer

Silbernen Hochzeit

haben wir uns gefreut und möchten allen Verwandten, Nachbarn, Arbeitskollegen, Freunden und Bekannten herzlichst danken.

Klaus und Uta Rieling

Thonhausen, im August 2010

Heimatverein

Das nächste Treffen des Heimatvereins Thonhausen – Wettelswalde – Schönhaide findet **am Mittwoch, dem 13.10.2010, um 19:00 Uhr** im Klubraum des Bürgerhauses Thonhausen statt.

Alle Interessenten sind wieder herzlich eingeladen.

Edgar Nönnig

stelly. Vors. Heimatverein

Kindertagesstätte "Maxl"

Let's play together - lasst uns gemeinsam spielen!

Mit dieser Einstellung und voller Begeisterung fand am 18.09.2010 unser 4. Sportfest statt.

Der Startschuss war 10 Uhr und eröffnet wurde unser Sporttag von Nadja. Zur lockeren Einstimmung unserer müden Knochen rannten wir erstmal eine Runde um den Sportplatz.



Nachdem alle Kinder, Erzieher sowie Mamas und Papas ihre Runde beendet hatten, stellten sich alle im Kreis zusammen und tanzten sich zum Kinderlied "Das Lied über mich" warm.



Neben traditionellen – deshalb nicht minder beliebten Bewegungsaufgaben, wie Wettlauf, Dosenwerfen,

Geschicklichkeitsfußball gab es auch besonders lustige Aufgaben zu absolvieren, so zum Beispiel Schubkarrenrennen, Gummistiefelweitwurf und das Zerschlagen einer Piniata. Diese Piniata war mit leckeren Süßigkeiten gefüllt und in mühevoller Arbeit von Aileen's Mama angefertigt.

Vielen lieben Dank dafür!



Zum kurzen Verschnaufen konnten die kleinen ReiterInnen von morgen eine Runde auf Prissy reiten. Ermöglicht wurde dies von Florian Katzkes Mama und Papa. Auch dafür vielen lieben Dank!



Wie allen sicherlich bekannt ist, stärkt der Sport Arme, Rumpf und Beine. Damit der Bauch sich stärken konnte, gab es leckere Würstchen vom Grill und hausbackenen Kuchen von den Mamas und Omas.



Der Tag neigte sich dem Ende zu und was wäre ein Sportfest ohne Urkunde und Medaille? Natürlich gab es für jedes Kind eine, welche an einen schönen Sportvormittag erinnern wird.



Es war wieder ein wunderschöner Tag und das Glück war auf unserer Seite, denn das Wetter war prima.

Für die Unterstützung bedanken möchten wir uns bei den vielen Helfern, die an den verschiedenen Stationen die Betreuung übernommen hatten. Außerdem ein großes Dankeschön an: Familie Mahn/Mehlhorn für die Getränke, Tante Ines (Eiscafé Bravo) für die Hüpfburg, Mamas und Omas für den Kuchen, Familie Richter für die Seifenblasen, VR-Bank, Sparkasse und Anett Dinger für die Sachpreise, Bäckerei Hübner.

PS: Danke Anke!

Evang.-Luth. Kirchgemeinden Thonhausen

- Kirchennachrichten Oktober 2010 -

Monatsspruch: Siehe, ich habe vor dir eine Tür aufgetan und niemand kann sie zuschließen. Offenbarung 3,8

Es ist ein großes Glück, wenn es uns Menschen gelingt, einander die Tür ein Leben lang offen zu halten. Wir können uns darum bemühen. Aber garantieren können wir es nicht." (Tina Willms)

Gottesdienste

10. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis

11:00 Uhr Andacht zum Bärenfest in Lohma 14:00 Uhr Hubertusgottesdienst in Nischwitz

17. Oktober – 20. Sonntag nach Trinitatis

10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

24. Oktober - 21. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Heukewalde 10:15 Uhr Vollmershain 14:00 Uhr Thonhausen 15:15 Uhr Jonaswalde

31. Oktober – Reformationstag

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre

1. Thonhausen,

jeweils donnerstags, 15:00 Uhr im Gemeinderaum

K (1. - 3. Klasse): 28.10.

G (4. - 6. Klasse): 7.10. + 4.11.

2. Vollmershain,

jeweils dienstags, 15:30 Uhr in der Kirche 26.10.

Konfirmandenstunden in Thonhausen:

Jeweils donnerstags, 17:00 Uhr im Gemeinderaum, 7. + 8. Klasse gemeinsam 28.10.

Frauenfrühstück:

jeweils 14-tägig, dienstags 9:00 Uhr, 19.10. + 2.11. Genaueres bitte bei Katrin Köhler erfragen (034496 60706)

Frauenkreis: Freitag, 29.10., 15:00 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchor: montags, 18:00 Uhr in Nischwitz

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Urlaub Pfarrer Dittmar: 12.-20.10.2010

Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608 2426)

Gemeindekirchenrat Thonhausen/Wettelswalde:

Montag, 25.10., 20:00 Uhr im Pfarrhaus

Kirchgeld:

Die Kirchgemeinden Thonhausen und Wettelswalde bitten hiermit um das Kirchgeld für das Jahr 2010, das zur Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben benötigt wird. Von den Gemeindekirchenräten wurde es auf einheitlich 18,- EUR/Jahr festgelegt. Das Kirchgeld kann im Pfarramt oder auch bei Frau Mattis bezahlt, natürlich auch überwiesen werden (Bankverbindung Kirchgemeinde Thonhausen: VR-Bank Altenburger Land, Konto: 409421, BLZ: 83065408).

Gemeinde Vollmershain

Alle Jahre wieder! A4 - Abfahrt Schmölln ...

Der September ist gerade mal paar Tage alt, da rollen die ersten Lkw an mit Zelten, Bühne, Versorgungstrakt etc. – man hat es eilig, denn ein Regengebiet naht, vieles kann nur von Hand aufs Gelände getragen werden ... Die am Aufbau Beteiligten (meist ihren Urlaub nutzend) einigen sich darauf, nicht übers Wetter zu reden – was dann später, mit durchnässten Klamotten und tropfendem Haar die "Jetzt erst recht"-Stimmung anheizte. Dann die bereits bekannten Traktoren-Geräusche ... Bauer Brauer biegt mit zwei Hängern voller Absperrgitter auf den oberen Parkplatz ein und jongliert diese in gekonnter Weise, trotz schmierigem Untergrund, punktgenau an die abgemachte Stelle - dann noch schnell den Erntewagen aufs Gelände gezogen (natürlich kaum Spuren hinterlassend!) ... und dies alles in hilfreicher, gutgelaunter Manier.

Tags darauf bereitet man sich langsam auf die "Belagerung" des Geländes rund um das Eiscafé vor. Man muss es sich ähnlich einer Burgbelagerung im Mittelalter vorstellen – nur werden hier nicht die Söldner, sondern Hänger, landwirtschaftliche Geräte etc. soweit wie nur möglich an bzw. in den Hof zurück gezogen, um Platz zu schaffen. Dann wieder die bereits erwähnten Geräusche – BB mulcht jetzt noch das ganze Gelände bis in den letzten Winkel seines Besitzes – damit die Gäste des Open Air trockenen Fußes bleiben. Statt Rechnung wartet die Inhaberin des Eiscafés obendrauf noch mit einer großzügigen Spende auf.

Wir, als Organisatoren der Veranstaltung, sind uns der großen Unterstützung, die wir keinesfalls als selbstverständlich ansehen, schon bewusst – können nur DANKE sagen ... danke, dass wir nicht gegeneinander fahren, der Grundgedanke unseres Open Air voll erkannt wurde – nur so kann und wird dieses Event eine Fortsetzung erfahren

Freitag um die Mittagszeit – die ersten Zelte standen bereits – schickte der Himmel dann, wie wir jetzt wissen, seinen letzten Gruß in Form eines kräftigen Schauers. Jetzt war klar – die Bühnentechnik konnte nicht per Lkw rein, was den routinierten Machern und Helfern zwar einigen Aufwand brachte, aber keinesfalls Hektik aufkommen ließ.

Pünktlich konnte geöffnet werden und mit dem Start der ersten Band war klar – man war gekommen, um zu feiern – zum 10. Mal in Vollmershain – mit der großen Familie der Gleichgesinnten. Noch bis nach Mitternacht trafen immer neue Gäste ein, ob nun aus dem Harz, Spreewald, Berlin, Hamburg, dem Bodensee, Wuppertal, ja selbst aus Kroatien kommend – um nur einige zu nennen.

Die Band um Tino Standhaft, die speziell für diesen Anlass formierte Truppe dreier Monokel-Mitglieder gemeinsam mit Steffi und Tobi aus Schmölln, The Nickajacks und die exzellenten Eastblueser Peter und Axel brachten ordentlich Stimmung unter die Gäste und machten den kurzfristigen Ausfall von Engerling vergessen. Am Samstag dann Sonne pur – danke all jenen Ortsbewohnern, die uns wissentlich die Daumen drückten! Hat geholfen.

Viele Gäste ließen sich natürlich die frischen Brötchen und den Kuchen der Bäckerei Hübner bei einem ausgiebigen Frühstück nicht entgehen. Natürlich kam diese Unterstützung auch unseren zahlreichen Helfern zu Gute. Übrigens – die Geburtstagstorte, die wir anfertigen ließen, fand großen Anklang und trat am Sonntag den weiten Weg nach Holland an. Und noch etwas an dieser Stelle gleich hinterher ... Was hat die Inhaberin der Pension Lindehof nur mit unseren Künstlern gemacht? Einige kamen nochmals bei uns vorbei, andere riefen uns später an – alle waren des Lobes voll, ob der Gastfreundlichkeit, der Unterbringung, der guten Verpflegung und

im Besonderen der netten Chefin – was wir hier gern weitergeben. Wir möchten uns darüber hinaus natürlich nochmals für die Sonderkonditionen bedanken.



Musikalisch wussten auch an diesem Tag alle Bands zu überzeugen. Angefangen vom Lausitzblues, über Mojo Man, der L.E.Boogie Band, Sirius mit ihrem Lynyrd Skynyrd-Programm, den Trailer Trash Tremblers und den beiden Monokel-Fraktionen – alle hatten ihre aufmerksamen und sie feiernden Zuhörer. Die Leute an der Technik machten einen perfekten Job und alle!!! Künstler waren zufrieden – das ist wahrlich nicht alltäglich.

Natürlich nochmals unser Dank an alle Helfer, ohne die an den beiden Tagen nichts laufen würde. Wir sehen uns dann beim "Restertrinken" in Wettelswalde, wo wir stets freudig aufgenommen werden.

Übrigens – der Bürgermeister an beiden Abenden hilfreich im Einsatz – viele Gäste finden es geil ... mir oooch! Es war ein feines Jubiläum, dieses haben wir im Nachhinein bereits durch eine Anzahl von Bekundungen durch Anrufe und Mails von Gästen, als auch Künstlern ausgedrückt bekommen – und alle meinen, wir sollten das Open Air unbedingt weiter leben lassen. Lasst uns erst einmal alle ausstehenden Rechnungen begleichen – dann schauen wir mal ...

Es freut uns natürlich auch, unter den einheimischen Gästen einige Gesichter erkannt zu haben, die zum ersten Mal das Open Air besuchten – schön.

Danke für dieses friedvolle Fest allen Mitwirkenden und Gästen!

Ute und Reiner

Wir bedanken uns bei: Dietmar Brauer, Eiscafé "Bravo", Pension "Lindehof", Bäckerei Hübner, Gerd Junghanns, Charrier GmbH, Containerdienst Seyfahrth GmbH, Hubert Franz aus Gera, Nicolaus & Partner GbR, Landgasthof Doris Diesner, Elektrofachgeschäft Süßengut, Feinkost André Hofmann, BIV-Crimmitschau, VR-Bank Altenburger Land e.G., Agrargenossenschaft Schmölln, Agrargenossenschaft Thonhausen, Agrargenossenschaft Nöbdenitz, Danny Junghanns, Roland Hölzel Arbeitsbühnen und Rollgerüste.

Wir hoffen alle genannt zu haben ...

.... wer hat die größte Sonnenblume im Thüringer Land?

Eine davon steht jedenfalls bei Waltraud und Günther Runst im Garten.



Eine Messung am 5. September ergab eine Höhe von 4,43 m. Da der Wind dem Gewächs nichts anhaben konnte, wurde am 18. September erneut gemessen und eine Höhe von 4,57 m festgestellt.

Wenn nicht gerade ein Sturm den Stiel knickt, wächst sie vielleicht noch ein paar Zentimeter. Mal sehen, wie sich das Wetter und die Pflanze noch entwickelt.

Brigitte Künzel

VoWeTho-Ausflug ins "Schwimmende Dorf"

Nun wird sich mancher, der diesen Artikel liest, fragen: "Was soll das nun sein – Schwimmendes Dorf"?!



Vor kurzem erschien ein Artikel in der Zeitung über ungewöhnliche Übernachtungsmöglichkeiten in Thüringen. Dort wurde unter anderem das schwimmende Hüttendorf in Eberstädt an der historischen Mühle erwähnt.



Wir, das heißt die Sportgemeinschaft "VoWeTho", hat nicht nur davon gehört, sondern es auch schon erlebt. Lesen Sie bitte weiter auf der Seite 38.



Hiermit möchte ich mich, im Namen meines Vaters **Heinz Künzel,** nochmals ganz herzlich für die überbrachten Glückwünsche zum

90. Geburtstag

bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten bedanken. Ein besonderes Dankeschön geht an Doris, die uns helfend zur Seite stand, der Hausbäckerei Günther aus Paitzdorf für den guten Kuchen und dem Schalmeienverein für das schöne Ständchen.

Dieser Tag wird uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Brigitte Künzel

Vollmershain, September 2010

Unser jährliches Wanderwochenende – im Übrigen bereits zum 11. Mal – führte uns eben dorthin. Eigentlich sollte der Ausflug schon im vorigen Jahr dorthin erfolgen, praktisch etwas besonders zum 10-jährigen "Wanderjubiläum", aber leider waren die Wochenenden schon ausgebucht. Das Wetter passte gut zu unserer Wanderung über Bad Sulza und Auerstedt. Auch wenn es abends regnete, saßen wir doch trocken in der gemieteten Grillhütte.

Entengeschnatter, Pferdegewieher und Eselsschreie waren wirksame Weckrufe am Morgen. Auf der Heimfahrt ging es noch in Apolda ins Glocken- bzw. ins DDR-Museum.



Wieder eine rundum gelungene Veranstaltung. Danke nochmals an die Organisatorinnen!

Brigitte Künzel





Rock- und Bikernacht am 11.09.2010 in Wildenbörten

Diesmal keine Schilderung der unglaublichen Ereignisse unserer alljährlichen Sommerparty. Alle, die dabei waren, wissen, dass es eine geile Party war.

Uns liegt ganz besonders am Herzen, uns bei allen Freunden zu bedanken, die uns so großartig unterstützt haben. Ohne Euch würden wir diesen Kraftakt niemals bewältigen. Für uns seid Ihr die Größten!!!

Ein Riesen-Dankeschön geht an: Gemeinde Wildenbörten, Agrargenossenschaft Nöbdenitz, Feuerwehr Schloßig, Feuerwehr Löbichau, Fleischerei Gimmel, Enrico, Druckstudio Eckstein, Firma TKS, Contec GmbH, Berti, Arthur, Ratzi, Lutze, Klausi, Kerstin, Thomas, Susan F., Torsten S., Torsten M., Konni, Franzi M., Momo, André, Reni, Holger, Susi, Franzi S., Walter, Olaf, Gatorade, Axel, Karl, Janine, Elke, Sylvia, Ralf, Susl's Mutsch, Gerd K., Sheriff, Steri, Sebastian H., Contrast, Bexit, Karma Rock, Michelle.

Die nächsten Party's sind schon in Planung, lasst Euch überraschen!

Weitere Infos auf www.c-o-n-1998.de Euer Team vom Club ohne Namen

Löwencup XII

Zum diesjährigen Löwencup Ende August 2010 hatten sich wieder 14 Mannschaften angemeldet. Leider machte uns das Wetter einen kräftigen Strich durch die Rechnung. Aufgrund der starken Regenfälle musste unser Volleyball-Open-Air-Turnier abgesagt werden.



Kurzfristig wurde ein Ausweichtermin am 18. September gefunden. Leider mussten viele Mannschaften absagen, sodass am Ende das Turnier mit nur 5 Mannschaften ausgetragen wurde, was aber der guten Stimmung zum Turnier nicht schadete. Als Teams traten an: Army & Friends, FSV Ronneburg, SV Rositz, SV Niederhain und als Gastgeber SG Schmörten.

Im kleinen Turnier spielten dieses Jahr Jeder gegen Jeden. Mit fünf Siegen und 11 Punkten konnte der Gastgeber das Turnier für sich entscheiden und dieses Jahr unseren Pokal, das Schwert, erringen. Platz 2 ging an Army & Friends, welches mit 4 Siegen und 9 Punkten knapp geschlagen wurde. Auf Platz 3 folgte der FSV Ronneburg, eine der Mannschaften, welche bereits seit Beginn des Löwencups dabei ist. Ebenso wie das Team vom SV Rositz, welches den 4. Platz belegte. Unser Sieger-der-Herzen ging dieses Jahr an den Turnierneuling SV Niederhain.







Für die super Verpflegung sorgten wie immer Sigrid Große und Matthias Franke.

Bedanken möchten wir uns auch bei den Kuchenbäckerinnen Ingrid Kresse, Sonja Kießhauer, Ute Schmidt und Sigrid Große. Für die materielle Unterstützung wollen wir uns noch bei Lebensmittel Sabine Jahn, der Agrargenossenschaft Nöbdenitz und der Gemeinde Wildenbörten bedanken.

Und da in Wildenbörten gern gefeiert wird, hier noch ein kleiner Wegweiser:

30.10.2010	Halloween
13.11.2010	Äppelball

27.11.2010 Aufstellen des Weihnachtsbaumes

31.12.2010 Silvester

"Gott sei dank", dass er uns Menschen zur Seite gibt, die einfach nur Gutes tun!

Es ist an der Zeit, dass wir mal von ganzem Herzen "Danke" sagen! Wir bedanken uns bei Herrn Michael Walther aus Wildenbörten!

Herr Walther hat nicht nur ein Herz und ein Auge für seine Umwelt, seine Heimat, sondern auch für die Menschen in seiner Gemeinde und was mit ihnen geschieht. Sein Hobby, das Holzschnitzen, betreibt er nicht nur für sich privat, sondern macht damit auch unserer Kirchgemeinde eine große Freude. Im Dezember des vergangenen Jahres übergab er für die Kirche in Wildenbörten eine aus Holz geschnitzte Figur der "Heiligen Maria", die im Innenraum der Kirche einen würdigen Platz gefunden hat. Erst kürzlich reparierte er ein Holzkreuz, das Jesus am Kreuz darstellt, mit so viel handwerklichem Geschick, dass der Ursprungszustand fast wieder hergestellt werden konnte. Er tut das einfach nur so, weil es ihm spaß macht, ohne einen Dank zu erwarten. Danke! Wir wünschen Herrn Walther und seiner Familie weiter-

Der Gemeindekirchenrat

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda - Wildenbörten

hin beste Gesundheit und Gottes reichen Segen!

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

"Siehe, ich habe vor dir eine Tür aufgetan und niemand kann sie zuschließen." (Offb. 3,8)

Wir laden herzlich ein in die Kirche Hartroda:

- Sonntag, den 10.10.210 um 14:00 Uhr zum Gottesdienst
- Sonntag, den 17.10.2010 um 10:00 Uhr zum Gottesdienst
- Sonntag, den 31.10.2010 um 10:00 Uhr zum Gottesdienst

Der Gemeindekirchenrat

Sommerlicher Musikgenuss

Die Sonne hatte sich zwar an diesem Tag etwas von den Regenwolken verdecken lassen, aber unsere Kirche in Wildenbörten strahlte dafür umso heller. Sie wurde nämlich für diesen Tag noch von den Gemeindearbeitern im Innenraum an den Wänden mit Farbe versehen, wofür wir uns auf das Herzlichste bedanken, und sie wurde extra liebevoll geschmückt.

Für rund 80 Besucherinnen und Besuchern bot sich am Nachmittag des Sonntags, des 29.08.2010, ein sommerlicher Musikgenuss. Der Singkreis und der Jugendsingkreis der Kirchgemeinde Schmölln sowie der Kirchenchor aus Großstöbnitz, unter der Leitung unserer Kantorin Frau Beyrer, erfreuten uns mit verschiedenen Liedern und Geschichten.



Dabei wurden nicht nur kirchliche Lieder, sondern auch schöne alte Volkslieder dargeboten und die Gelegenheit, selbst mitzusingen, gab es obendrein auch noch. Im Anschluss war die Kaffeetafel im Bürger- und Vereinshaus mit selbst gebackenem Kuchen unserer Gemeindeglieder schon bereitet.



Bei einem angeregten Plausch ging ein schöner Nachmittag, der von vielen gelobt wurde, zu Ende. Es wurden zahlreiche Stimmen laut, solch ein Sängertreffen im nächsten Jahr doch mal wieder zu veranstalten.

Wir bedanken uns bei allen Besuchern für die Kollekte, die für die Sanierung unserer Kirche in Wildenbörten verwendet wird. Jedoch unser ganz besonderer Dank gilt den Sängerinnen und Sängern und Frau Beyrer für diese wunderschöne musikalische Darbietung. Gleichzeitig bedanken wir uns bei allen Helfern und Kuchenbäckern für die Ausgestaltung des Nachmittags.

Der Gemeindekirchenrat

- Nach Redaktionsschluss -



18. Osterland-Rassekaninchenausstellung vom 29. - 31. Oktober 2010



in der Bogenbinderhalle in Ronneburg

Wie jedes Jahr im Oktober treffen sich Kaninchenzüchterinnen und Kaninchenzüchter aus vielen Vereinen Ostthüringens zur traditionellen Osterlandschau. So auch in diesem Jahr.

Mit rund 700 ausgestellten Kaninchen in vielen Rassen und Farbschlägen wird die Vielfalt der Rassekaninchenzucht dargestellt und es werden gute Möglichkeiten zum Kauf von Zuchttieren geboten.

Beste Voraussetzungen, wie sie die Halle bietet, werden seit Jahren genutzt, um allen Ausstellern und Besuchern einen angenehmen Aufenthalt zu bieten.

Die Ausstellung ist wie folgt geöffnet:

Freitag 29.10.2010 13:00 – 18:00 Uhr Sonnabend 30.10.2010 09:00 – 17:00 Uhr Sonntag 31.10.2010 09:00 – 16:00 Uhr

Die Mitglieder des Ronneburger Kaninchenzüchtervereins laden recht herzlich zum Besuch der größten Ausstellung dieser Art in Ostthüringen ein und wünschen allen Besuchern und Gästen ein paar schöne Stunden im Kreis der Rassekaninchenzüchter.

Klaus Herold, Vereinsvorsitzender Kaninchenzuchtverein Ronneburg

Reger Besuch zur neuen Sonderausstellung im Museum Burg Posterstein. 29. August - 31. Januar 2011

..Das alte Schloss sehn wir noch heut ..."

Aus der Geschichte der Rittergüter im Altenburger Land (Teil II)

Aus der Geschichte

Die Rittergüter stellten häufig Zentren des geistigen Lebens dar, verfügten über umfängliche Bibliotheken und Naturaliensammlungen. So wirkten Rittergutsbesitzer Dank ihrer Position am Hof oder als Militär sowie an vergleichbarer führender Stelle in der adligen Gesellschaft, oft als Mäzen und Förderer von Kunst, Kultur und Wohlfahrt. Einzelne Persönlichkeiten, wie Wolf Conrad von Thumbshirn (1604-1667), Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692), Jacob Heinrich von Flemming

(1667-1728), Anna Dorothea von Kurland (1761-1821), Bernhard August von Lindenau (1779-1854) oder Hans Conon von der Gabelentz (1807-1874) erlangten Bedeutung weit über die Region hinaus.

Die Rittergutsbauten, ursprünglich mit militärischer Schutzfunktion als Wasserburgen oder Motten entstanden, dann später als repräsentative Herrenhäuser und Schlösser erneuert, verkörpern bedeutende Bau- und Kunstdenkmale ihrer Zeit.

Folgende Rittergüter werden in der Sonderausstellung näher vorgestellt: Breitenhain, Ehrenberg, Falkenhain, Friedrichshaide, Gauern, Kleinbraunshain, Hain, Hainichen, Haselbach, Heukendorf, Kauern, Kauerndorf, Kertschütz, Langenleuba-Niederhain, Lehnitzsch, Löhmigen, Lumpzig, Maltis, Mannichswalde, Münsa, Neupoderschau, Nobitz, Pölzig, Pöschwitz, Posterstein, Reichstädt, Röpsen, Roschütz, Rückersdorf, Schelchwitz, Schlöpitz, Unterau, Unterlödla, Untschen, Vollmershain, Wilchwitz, Zschechwitz, Zürchau, Zweitschen, Windischleuba v.T.

Außerdem sind erstmals die **originalen** Vermessungskarten von Simon Carl Eugen Wagener ausgestellt. Diese Karten, bis 1812 verfertigt, bilden die Grundlage und den Anfang der modernen Katasterkartenwerke. Sie geben ein erstes, auf genauer Vermessung beruhendes Abbild der Dörfer und Fluren des Altenburger Landes, im Maßstab von 1:2092 wieder. Verzeichnet sind, neben allen Feldfluren auch jedes Gebäude bis hin zum allerletzten Schuppen, Teiche, Gärten oder Parks, kleine Busch- und Baumgruppen, aber auch Wassermühlen mit Mühlgräben und Mühlrädern, Grenzsteine, Jagdsäulen, Zäune und Brunnen.

Publikationen zur Ausstellung:

Das alte Schloss sehn wir noch heut ... Aus der Geschichte der Rittergüter im Altenburger Land (Teil II) Museum Burg Posterstein 2010 Und nachmittags fuhren wir nach Nöbdenitz segeln! Rittergüter im Altenburger Land und ihre Gärten Museum Burg Posterstein 2007

Hinweis: Die Kataloge sind nur im Museum erhältlich – auf Wunsch erfolgt auch ein Versand. Bestellungen nimmt das Museum jederzeit gern entgegen.

Eine interaktive Karte, die auf der Webseite des Museums frei geschaltet ist, stellt weitere Informationen zur Verfügung. Die Karte bietet kurze Texte und lässt sich als Satellitenbild anzeigen. In dieser Ansicht kann man auch einzelne Güter erkennen.

Internet: www.burg-posterstein.de